



**UEBT**  
SOURCING®  
WITH RESPECT

DE

# **STANDARD ZUM ETHISCHEN HANDEL BIOLOGISCHER VIELFALT**

JULI 2020

A close-up photograph of an aloe vera plant, showing several thick, green, pointed leaves with serrated edges. The background is a soft-focus blue sky. A white rectangular box is overlaid on the right side of the image, containing text.

## Urheberrechtshinweis

Der „Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt“ der Union for Ethical BioTrade (UEBT) und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Das Copyright liegt bei der „Union for Ethical BioTrade“ – © „Union for Ethical BioTrade“ 2020.

Alle Rechte vorbehalten.

Jede Vervielfältigung dieser Publikation, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die UEBT.

### **Union for Ethical BioTrade**

De Ruijterkade 6, 1013 AA,  
Amsterdam, Niederlande

Vertretungen in  
Brasilien | Frankreich | Indien | Madagaskar | Vietnam

Telefon: +31 20 22 34567

Email: [info@uebt.org](mailto:info@uebt.org)

# INHALTSVERZEICHNIS

|          |  |    |
|----------|--|----|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG</b>  | 5  |
| <b>2</b> | <b>DER STANDARD ZUM ETHISCHEN HANDEL<br/>BIOLOGISCHER VIELFALT</b>   | 7  |
| <b>3</b> | <b>ÜBERWACHUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEM DER UEBT</b>   | 11 |
| <b>4</b> | <b>DER STANDARD ZUM ETHISCHEN HANDEL<br/>BIOLOGISCHER VIELFALT</b>   | 12 |
|          | <b>Prinzip 1</b> Erhalt der Biodiversität  | 12 |
|          | <b>Prinzip 2</b> Nachhaltige Nutzung der Biodiversität   | 14 |
|          | <b>Prinzip 3</b> Faire und gerechte Aufteilung der Vorteile,<br>die sich aus der Nutzung der Biodiversität ergeben | 20 |
|          | <b>Prinzip 4</b> Sozio-ökonomische Nachhaltigkeit (Produktiv-, Finanz- und Marktmanagement)                        | 22 |
|          | <b>Prinzip 5</b> Einhaltung nationaler und internationaler Gesetzgebung  | 24 |
|          | <b>Prinzip 6</b> Achtung der Rechte der am ethischen Handel biologischer Vielfalt beteiligten Akteure              | 25 |
|          | <b>Prinzip 7</b> Klarheit über Landbesitz, Nutzungsrecht und Zugang zu natürlichen Ressourcen                      | 29 |
| <b>5</b> | <b>BEGRIFFE UND DEFINITIONEN</b>   | 30 |
| <b>6</b> | <b>REFERENZEN</b>  | 33 |

## Verantwortlichkeit für diese Anforderungen

Verantwortlich für diese Anforderungen ist die Union for Ethical BioTrade.

Leser sollten prüfen, ob sie die aktuelle Kopie dieses und anderer Dokumente verwenden. Aktualisierte UEBT-Dokumente finden Sie auf der Website der UEBT ([www.uebt.org](http://www.uebt.org)).

## Sprache und Übersetzung

Die offizielle Sprache dieses Standards ist Englisch. Die endgültige Version wird auf der Website von der UEBT ([www.uebt.org](http://www.uebt.org)) gepflegt. Die Genauigkeit der Übersetzung des UEBT-Standards und anderer Richtlinien- oder Verfahrensdokumente in andere Sprachen als Englisch wird weder garantiert noch angedeutet.

Bei Fragen zur Genauigkeit der in der Übersetzung enthaltenen Informationen ist auf die offizielle englische Version Bezug zu nehmen.

Eventuelle Abweichungen oder Differenzen, die bei der Übersetzung entstehen, sind nicht bindend und haben keine Auswirkung für Prüfungs- oder Zertifizierungszwecke.

## Technische Begriffe

Fachbegriffe werden im Abschnitt Begriffe und Definitionen am Ende des Dokuments definiert. Die Definitionen sind zum Zweck der Auslegung der Interpretation des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt zu verwenden.

## Nächste Prüfung und Anmerkungen

Gemäß dem ISEAL Alliance *Code of Good Practice in Setting Environmental and Social Standards* (der ISEAL-Kodex zur Einsetzung von Standards) finden alle fünf Jahre größere Überprüfungen des UEBT-Standards statt.

Die nächste größere Überprüfung des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt ist für das Jahr 2025 geplant.

UEBT heißt Kommentare bezüglich des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt jederzeit willkommen. Kommentare werden in den nächsten Überarbeitungsprozess einfließen. Bitte senden Sie Ihre Kommentare an [comments@uebt.org](mailto:comments@uebt.org)

Weitere Informationen über die UEBT-Verfahren zur Entwicklung, Überprüfung und Überarbeitung des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt finden Sie auf der Website der UEBT ([www.uebt.org](http://www.uebt.org)).

## Zugehörige Dokumente

Leser sollten beachten, dass es zusätzliche Protokolle und Anleitungen in anderen UEBT-Dokumenten gibt, wie z.B. den UEBT-Mitgliedsbedingungen und Verpflichtungen, dem UEBT-Zertifizierungsprotokoll für Inhaltsstoffe, dem UEBT-Protokoll für ethische Beschaffungssysteme und UEBT-Zertifizierungs-Checklisten. Diese sind auf der Website der UEBT zu finden. Für Prüfungszwecke werden die Anforderungen der UEBT-Standards in diesen verschiedenen Checklisten und Anleitungen umgesetzt. Die UEBT-Checklisten müssen immer in Verbindung mit dem UEBT-Standard verwendet werden.

## Ausnahmen

Die UEBT verfügt über ein Verfahren für die Behandlung und das Management von Ausnahmen vom Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt und dem Bewertungsprozess.

Um weitere Informationen und eine Kopie dieses Verfahrens zu erhalten, kontaktieren Sie bitte die UEBT unter [info@uebt.org](mailto:info@uebt.org)



# 1 EINLEITUNG

Immer mehr Unternehmen und andere Organisationen, die Inhaltsstoffe aus der Biodiversität beziehen, möchten einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt, der in diesem Dokument beschrieben wird, definiert Praktiken zu Anbau, Sammlung, Erforschung, Verarbeitung und Vermarktung von Inhaltsstoffen aus der Biodiversität, die den Menschen und die biologische Vielfalt respektieren. Unternehmen und andere Organisationen nutzen den Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt um solche Praktiken in ihren Betrieben und entlang ihrer Lieferketten zu fördern – bis hin zu den Anbau- oder Wildsammelregionen.

Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt ist das Herzstück der Union for Ethical BioTrade (UEBT). Die UEBT vertritt die Vision einer Welt, in der alle Menschen und die biologische Vielfalt gedeihen (siehe Kasten 1). Um ihre Vision zu erreichen, arbeitet die UEBT daran, die biologische Vielfalt zu regenerieren und durch eine ethische Beschaffung von Inhaltsstoffen aus der Biodiversität den Menschen eine bessere Zukunft zu sichern. Die Strategien, Ergebnisse und Resultate der UEBT, die mit ihrer Vision und Mission übereinstimmen, sind in der *UEBT Theory of Change* (Theorie der Veränderung, siehe Abbildung unten) skizziert. Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt, die Mitgliedschaftsverpflichtungen, Zertifizierungsprotokolle und Anleitungsmaterialien definieren Praktiken, die diese Theorie der Veränderung vorantreiben<sup>1</sup>.

## Kasten 1

### **DIE UNION FOR ETHICAL BIOTRADE (UEBT)**

bietet einen weltweit anerkannten Standard für den ethischen Handel mit natürlichen Ressourcen.

Die gemeinnützige Organisation ist als Ableger des Übereinkommens über Biodiversität der Vereinten Nationen (Convention on Biological Diversity, CBD) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UN Conference on Trade and Development, UNCTAD) entstanden.

### **VISION DER UEBT**

Eine Welt, in der sowohl die Menschen als auch die biologische Vielfalt gedeihen.

### **MISSION DER UEBT**

Wir arbeiten daran, die Natur zu regenerieren und eine bessere Zukunft für die Menschen zu sichern, indem wir ethisch einwandfreie Inhaltsstoffe aus der Biodiversität beschaffen.

<sup>1</sup> Eine umfassende Beschreibung der Theorie der Veränderung finden Sie auf der [Website der UEBT](#)

Abbildung 1 UEBT Theorie der Veränderung



# 2 DER STANDARD ZUM ETHISCHEN HANDEL BIOLOGISCHER VIELFALT

## Ziel

Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt fördert die Beschaffung unter Respektierung des Menschen und der Biodiversität. Er definiert Praktiken für die Beschaffung von Inhaltsstoffen aus der Biodiversität, die darauf zielen, lokale Ökosysteme zu regenerieren und eine bessere Zukunft für die Erzeuger zu sichern – die am Anbau und der Wildsammlung beteiligten Bauern und Pflücker.

### Kasten 2

#### Was sind „Inhaltsstoffe aus der Biodiversität“?

Es ist wichtig, den Zusammenhang zwischen „Inhaltsstoff“ und „Rohstoff“ zu klären. Für die UEBT bedeuten diese Begriffe ein und dasselbe. In allgemeinen Mitteilungen verwendet die UEBT den Begriff „Inhaltsstoff“, der verbreitet so verstanden wird, dass er sich auf das Material, die Substanzen oder Mischungen bezieht, die in Lebensmitteln, kosmetischen oder pharmazeutischen Produkten enthalten sind. Bei Unternehmen ist „Inhaltsstoff“ jedoch ein technischer Begriff und kann unterschiedlich verstanden werden. Um Verwirrung zu vermeiden, verwendet die UEBT in ihrer technischen Kommunikation den Begriff „Rohstoff“, um sich auf das Material, die Substanzen oder Mischungen zu beziehen, die in Lebensmitteln, kosmetischen oder pharmazeutischen Produkten verarbeitet sind, unabhängig davon, ob sie roh oder verarbeitet, rein oder kombiniert sind.

Biodiversität ist die Vielfalt des Lebens auf der Erde, die Vielfalt von Ökosystemen, Arten und Genen innerhalb der Arten. Jeder lebende Organismus wird als Bestandteil der Biodiversität betrachtet, egal ob Pflanze, Tier, Mikroorganismus oder Pilz. Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt gilt daher für Rohstoffe wie Pflanzenbestandteile (z.B. Blüten, Blätter, Wurzeln, Stängel, Früchte oder Rinde) als auch pflanzlichen Verbindungen (z.B. pflanzliche Öle, Buttersorten, Wachse, Extrakte, Aromen, Duftstoffe, Farbstoffe). Auch pflanzliche Zellen, Mikroorganismen, Algen und Bienenwachs fallen hierunter. Der vorliegende Standard bezeichnet diese Art von Rohstoffen auch als „natürliche Rohstoffe“.

### Kasten 3

#### Was sind „Beschaffungsaktivitäten“?

Die Anforderungen des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt gelten für Beschaffungsaktivitäten. Im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt wird der Begriff „Beschaffung“ verwendet, um die Bandbreite der Aktivitäten zu beschreiben, durch die Rohmaterial produziert, verarbeitet und erworben wird. Dazu gehören die Auswahl der Lieferanten, die Festlegung von Menge und Qualität, die Verhandlung von Preisen und anderen Einkaufsbedingungen sowie die Verarbeitung der Rohstoffe. Allerdings gelten nicht alle Anforderungen für alle Beschaffungsaktivitäten.

Einige der in diesem Standard dargestellten Praktiken konzentrieren sich auf Anbau- oder Wildsammelaktivitäten. Andere Praktiken konzentrieren sich auf das zu beurteilende Unternehmen oder die Organisation. Einige wenige Anforderungen erstrecken sich auf Lieferanten oder andere Akteure entlang der Lieferkette. Jeder Indikator im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt gibt diejenigen Akteure und Situationen an, auf die er anwendbar ist. Zusätzliche Orientierungshilfen sind auch in Checklisten und anderen unterstützenden Dokumenten verfügbar.

## Hintergrund

Der Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt, auch UEBT-Standard genannt, wurde 2007 eingeführt und auf Grundlage der Prinzipien und Kriterien der BioTrade-Initiative der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) entwickelt.

Der UEBT-Standard wurde in den Jahren 2012 und 2019 überarbeitet, wobei Erfahrungen und Inputs seiner Nutzer, Feedback aus öffentlichen Multi-Stakeholder-Konsultationsprozessen und sich entwickelnde rechtliche und politische Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden. Der UEBT-Standard ist mit internationalen Instrumenten wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung abgestimmt.

## Struktur

Der UEBT-Standard ist in **Prinzipien**, **Kriterien** und **Indikatoren** gegliedert (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1** Die Struktur des UEBT-Standards

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Prinzipien</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Elemente, die die Mission, Vision und Theorie der Veränderung der UEBT näher erläutern.</li><li>■ Diese Prinzipien basieren auf den Grundsätzen und Kriterien der UNCTAD BioTrade Initiative.</li></ul>   |
| <b>Kriterien</b>   | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Maßnahmen für die Einhaltung des Prinzips.</li></ul>  |
| <b>Indikatoren</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Quantitative oder qualitative Parameter, die in Bezug auf die Kriterien bewertet werden können.</li><li>■ Im UEBT-Standard wird es ausdrücklich im Indikator erwähnt, wenn dieser nur für eine bestimmte Situation gilt (z.B. Anbau oder Sammlung).</li><li>■ Die Indikatoren haben in der UEBT-Norm verschiedene Wichtigkeitsstufen (siehe unten).</li></ul> |

## Anwendungsbereich

### Art der Inhaltsstoffe

Die Arbeit der UEBT konzentriert sich auf Inhaltsstoffe aus der Biodiversität. UEBT-Mitgliedsunternehmen arbeiten vor allem mit Pflanzenbestandteilen (z.B. Blüten, Blätter, Wurzeln, Stängel, Früchte oder Rinde) und pflanzlichen Verbindungen (z.B. pflanzliche Öle, Buttersorten, Wachse, Extrakte, Aromen, Duftstoffe, Farbstoffe). Unternehmen können auch mit Mikroorganismen, Algen oder Bienenwachs arbeiten.

Der UEBT-Standard gilt für alle Zutaten aus der Biodiversität, ist aber auf spezielle Inhaltsstoffe ausgerichtet. Spezielle Inhaltsstoffe werden in relativ kleinen Mengen verwendet, anders als Rohstoffe wie Kaffee, Kakao, Bananen, Palmöl, Holz oder Fisch. Viele dieser Rohstoffe stehen im Mittelpunkt anderer Standardsysteme.

### Geografischer Anwendungsbereich

Der UEBT-Standard hat keine geografischen Einschränkungen und kann rund um die Welt angewendet werden.

### Produktionssysteme

Der UEBT-Standard ist auf eine Vielzahl von Produktionssystemen anwendbar, einschließlich Anbau und Wildsammlung. Anbau umfasst Landwirtschaft (z.B. Kamille, Hibiskus, Aloe, Sesam, Jasmin), kultivierte Gehölze (z.B. Bergamotte, Magnolie, Mandel) und Agroforstwirtschaft (z.B. Vanille, Cupuazú, Sandelholz). Wildsammlung bezieht sich auf das Ernten von Pflanzen und anderen natürlichen Rohstoffen aus natürlichen Lebensräumen (z.B. Shea, Sanddorn, Wildäpfel, Hagebutte, Blätter der schwarzen Johannisbeere).

### Branchen

Unternehmen, die den UEBT-Standard anwenden, sind vor allem in den Bereichen Kosmetik, Lebensmittel und Naturarzneimittel tätig. Die Anwendung des UEBT-Standards ist jedoch nicht auf diese Branchen beschränkt.

### Etappen der Lieferkette

Der UEBT-Standard legt bewährte Verfahrensweisen entlang der Lieferkette fest, von den Anbau- und Wildsammelgebieten bis hin zur Arbeit der UEBT-Mitgliedsunternehmen, die auf verschiedenen nachgelagerten Ebenen angesiedelt sein können (zu den UEBT-Mitgliedsunternehmen können z.B. Farmen, Kooperativen, Verarbeitungsbetriebe, Produkthersteller und Marken gehören).

Die Relevanz der bewährten Verfahrensweisen im UEBT-Standard hängt davon ab, wo in der Lieferkette sie umgesetzt werden sollen:

- **Anbau- und Wildsammelgebiete.** Zum Beispiel bewährte Verfahrensweisen zur Erhaltung der Biodiversität, bewährte landwirtschaftliche Praktiken, faire Preise für Kleinbauern und Pflücker und angemessene Löhne für Arbeitnehmer in lokalen Verarbeitungsbetrieben.
- **UEBT-Mitgliedsunternehmen.** Zum Beispiel bewährte Verfahrensweisen zu Menschenrechten, Rückverfolgbarkeit, Zugang und Vorteilsausgleich in Unternehmensrichtlinien und -verfahren.



## Verwendungsarten

Der UEBT-Standard kann für verschiedene Zwecke verwendet werden, einschließlich Verifizierung, Zertifizierung oder als allgemeine Orientierungshilfe (siehe Tabelle 2). Die Anwendbarkeit der Anforderungen des UEBT-Standards für verschiedene Zwecke und Situationen ist unterschiedlich und wird in anderen UEBT-Dokumenten

definiert, z.B. in den UEBT-Mitgliedsbedingungen und -verpflichtungen, dem UEBT-Zertifizierungsprotokoll für Inhaltsstoffe, dem UEBT-Protokoll für ethische Beschaffungssysteme und den UEBT-Zertifizierungs-Checklisten.

**Tabelle 2** Beispiele dafür, wie der UEBT-Standard angewendet wird

|   |  |
|---|--|
| <b>Allgemeine Orientierung</b>                          | <p>Der UEBT-Standard kann als bewährte Verfahrensweise bei der Beschaffung von natürlichen Rohstoffen oder biodiversitätsbasierter Forschung und Entwicklung verwendet werden, bei denen Menschen und Biodiversität respektiert werden.</p> <p>Der Standard ist öffentlich zugänglich und kann von jeder Organisation verwendet werden, die ethische Handelspraktiken biologischer Vielfalt übernehmen möchte.</p> |
| <b>Ethische Beschaffungssysteme</b>                     | <p>UEBT-Mitglieder verpflichten sich, Beschaffung mit Respekt für Menschen und Biodiversität zu betreiben, indem sie ethische Beschaffungssysteme für die Beschaffung natürlicher Rohstoffe einführen. Solche Systeme (z.B. (unternehmerische) Sorgfaltpflicht gegenüber Lieferanten und Rohstoffen; Überprüfung der Lieferkette) sollten die relevanten Anforderungen des UEBT-Standards widerspiegeln.</p>       |
| <b>UEBT-Zertifizierung ethisches Beschaffungssystem</b> | <p>Die UEBT-Zertifizierung eines ethischen Beschaffungssystems bestätigt, dass das Unternehmen oder die Organisation die relevanten Anforderungen aus dem UEBT-Standard in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprotokoll für ethische Beschaffungssysteme effektiv in seine bzw. ihre Systeme integriert hat.</p>   |
| <b>Verifizierung natürlicher Rohstoffe</b>              | <p>Der UEBT-Standard wird verwendet, um zu überprüfen, ob bestimmte Rohstoffe mit Respekt für Menschen und Biodiversität beschafft werden.</p>   |
| <b>UEBT-Zertifizierung natürlicher Rohstoffe</b>        | <p>Die UEBT-Zertifizierung wird erteilt, sobald eine unabhängige Prüfung die Einhaltung des UEBT-Standards in den Anbau- und Wildsammelgebieten bestimmter Rohstoffe festgestellt hat.</p>   |
| <b>UEBT-Zertifizierung der Produktkette</b>             | <p>Die UEBT-Zertifizierung der Produktkette wird Unternehmen oder Organisationen gewährt, die UEBT-zertifizierte natürliche Rohstoffe oder abgeleitete Inhaltsstoffe kaufen, damit handeln oder sie verarbeiten und Ansprüche auf diese Zertifizierung erheben wollen.</p>   |

## Indikatoren: Wichtigkeitsstufen

Die Indikatoren im UEBT-Standard haben unterschiedliche Wichtigkeitsstufen (**hier blau angezeigt**), d.h. unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Frage, ob und wann die Einhaltung erforderlich ist, wie in der folgenden Tabelle 3 erläutert. Der Grad der Wichtigkeit jedes Indikators ist im Text des UEBT-Standards vermerkt.

## Bewertung

Für die Bewertung nach dem Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt gilt das Punktesystem in Tabelle 4.

**Tabelle 3** Indikatoren: Wichtigkeitsstufen

| Wichtigkeit                 | Definition/Erläuterung  |
|-----------------------------|---|
| <b>Mindestanforderungen</b> | Die Einhaltung ist für Indikatoren, die eine <b>Mindestanforderung</b> darstellen, immer erforderlich. Zum Beispiel müssen Unternehmen und Organisationen diese Anforderungen erfüllen, bevor sie eine UEBT-Mitgliedschaft erhalten.  |
| <b>Kritisch</b>             | Wesentliche Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt werden als kritische Indikatoren angesehen. So ist die Einhaltung beispielsweise erforderlich, um die UEBT-Zertifizierung von natürlichen Rohstoffen zu erhalten oder zu behalten. Bei der Überprüfung von UEBT-Mitgliedern oder bestimmten Lieferketten muss die Nichteinhaltung dieser Indikatoren vorrangig behandelt werden. |
| <b>Abgestuft kritisch</b>   | Für abgestuft kritische Indikatoren ist eine zusätzliche Zeit bis zu deren Einhaltung vorgesehen. Die Einhaltung dieser Indikatoren muss in maximal drei Jahren erreicht werden.  |
| <b>Regulär</b>              | Reguläre Indikatoren sind auf die Förderung positiver Auswirkungen ausgerichtet und erlauben mehr Flexibilität bei der Umsetzung. Die UEBT-Zertifizierung von natürlichen Rohstoffen erfordert zum Beispiel die Einhaltung einer bestimmten Anzahl dieser Indikatoren.  |
| <b>Abgestuft regulär</b>    | Für abgestuft reguläre Indikatoren ist eine zusätzliche Zeit bis zur Einhaltung vorgesehen. Nach drei Jahren sollen diese Indikatoren dem Status der „regulären“ Wichtigkeitsstufe entsprechen.   |

**Tabelle 4** Punktesystem zur Bewertung des ethischen Handels biologischer Vielfalt nach dem UEBT Standard

|                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| <b>Nicht zutreffend</b> | <b>Nicht zutreffend</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Indikator ist nicht auf die spezifische Situation anwendbar.</li> </ul>  |
| <b>0</b>                | <b>Nicht erfüllt</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Indikator erforderliche Maßnahmen sind nicht vorhanden.</li> <li>Verbesserung erforderlich.</li> </ul>   |
| <b>1</b>                | <b>Teilweise erfüllt – unzureichend</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wurden Maßnahmen zur Einhaltung des Indikators ergriffen, die aber noch nicht zur Einhaltung ausreichen.</li> <li>Verbesserung erforderlich.</li> </ul>   |
| <b>2</b>                | <b>Teilweise erfüllt – ausreichend</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wurden Maßnahmen zur Einhaltung des Indikators ergriffen, und obwohl Verbesserungen möglich sind, reichen die Maßnahmen aus, um die Einhaltung des Indikators festzustellen.</li> <li>Verbesserungen werden empfohlen.</li> </ul> |
| <b>3</b>                | <b>Erfüllt</b>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wurden Maßnahmen zur Einhaltung des Indikators ergriffen, die dessen Anforderungen vollständig erfüllen.</li> </ul>   |

# 3 ÜBERWACHUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEM DER UEBT

Das Überwachungs- und Bewertungssystem (Monitoring & Evaluation, M&E) der UEBT bewertet die Umsetzung und die Auswirkungen der von der UEBT geförderten Praktiken. Die UEBT Indikatoren des Überwachungs- und Bewertungssystems basieren auf der UEBT Theory of Change, ihrem Standard und den Mitgliedschafts- und Zertifizierungsanforderungen. Das Überwachungs- und Bewertungssystem konzentriert sich auf kurzfristige Veränderungen und mittel- und langfristige Effekte, die von den Mitgliedsunternehmen und ihren Lieferketten bis hin zu den Anbau- und Wildsammelgebieten erreicht werden sollen.

Das Überwachungs- und Bewertungssystem sieht drei Ebenen von Leistungen, Ergebnissen und Auswirkungen vor, mit spezifischen Indikatoren, Quellen und Methoden der Datenerhebung.

## EBENE 1 LEISTUNG

Indikatoren zur Messung der Reichweite und des Umfangs von ethischen Handelspraktiken biologischer Vielfalt, die in den Mitgliedsunternehmen und Lieferketten gefördert werden.

Zu diesen Indikatoren gehören zum Beispiel die Anzahl der Mitglieder und Zertifikatsinhaber, die Mengen an zertifizierten Rohstoffen und die Anzahl der beteiligten Landwirte und Pflücker. Informationen zu den Leistungen werden von allen Mitgliedern durch Jahres- und Prüfungsberichte gesammelt.

## EBENE 2 ERGEBNIS

Indikatoren zur Überwachung, in welchem Ausmaß die UEBT-Mitgliedsanforderungen durch die Mitglieder eingehalten werden.

Sie qualifizieren die Art der Maßnahmen, die innerhalb der UEBT-Mitglieder und Lieferketten umgesetzt werden, um die Anforderungen des UEBT-Standards zu erfüllen. Zum Beispiel ist ein Indikator für Prinzip 1 die Anzahl der umgesetzten Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität und ein Indikator für Prinzip 2 ist die Anzahl der Landwirte, die den Einsatz von Agrochemikalien reduziert oder eingestellt haben. Informationen zu den Ergebnissen werden von allen Mitgliedern durch Jahres- und Prüfungsberichte sowie durch spezifische Fallstudien gesammelt.

## EBENE 3 AUSWIRKUNG

Indikatoren zur Messung der mittel-/langfristigen Auswirkungen der Umsetzung von ethischen Handelspraktiken biologischer Vielfalt bei UEBT-Mitgliedern und ihren Lieferketten.

Diese Auswirkungen umfassen die Vorteile für Menschen und Biodiversität sowie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen der Umsetzung der ethischen Handelsprinzipien biologischer Vielfalt. Informationen über die Auswirkungen werden durch Fallstudien gesammelt, die regelmäßig in ausgewählten Lieferketten durchgeführt werden. Indikatoren, die sich auf den Respekt für Menschen und Biodiversität beziehen, werden von Fall zu Fall definiert.

# 2 DER STANDARD ZUM ETHISCHEN HANDEL BIOLOGISCHER VIELFALT

## PRINZIP 1

### ERHALT DER BIODIVERSITÄT

Dieses Prinzip legt einen Rahmen für Praktiken zur Erhaltung, Regeneration und Verbesserung der Biodiversität fest. Die spezifischen Praktiken, die anzuwenden sind, hängen vom Kontext ab. Prinzip 1 erfordert die Bewertung der lokalen Situation und die Anpassung der Praktiken an lokale Strategien. Die Praktiken sind nicht auf Anbau- oder Wildsammelregionen beschränkt, sondern umfassen auch breitere Anbau- oder Wildsammelgebiete.

#### 1.1 Informationen zur Biodiversität werden in Anbau- oder Wildsammelgebieten gesammelt

**1.1.1 Kritisch** Informationen zur Biodiversitätsrelevanz von Anbau- oder Wildsammelgebieten sind verfügbar, wobei Datensätze, bestehende Studien, offizielle Klassifizierungen oder lokales Wissen genutzt werden. Die Relevanz für die Biodiversität wird u.a. unter Berücksichtigung folgender Aspekte definiert:

- Naturschutzgebiete und andere offiziell ausgewiesene Schutzgebiete.
- Ökosysteme, die für ihre ökologischen Funktionen und Dienstleistungen bedeutend sind. Diese Ökosysteme können Primär- oder Sekundärwälder, Savannen, Wüsten, Grasland, Gewässer, Wiesen, Buschland und Brachland umfassen.
- Torfgebiete und andere Gebiete mit hohem unterirdischem Kohlenstoffbestand.
- Lebensräume, die eine bedeutende Artenvielfalt oder Populationen enthalten, einschließlich natürlich vorkommender, einheimischer, seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten.
- Landschaften, Stätten, Fauna und Flora, die mit der kulturellen Identität, dem Lebensunterhalt und dem Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften verbunden sind. Zum Beispiel kann die Biodiversität an diesen Orten grundlegend für die Befriedigung von Grundbedürfnissen sein (z.B. Gesundheit, Ernährung, Wohnen, Einkommensgenerierung lokaler Gemeinschaften) oder anderweitig historische, archäologische oder kulturelle Bedeutung haben.

**1.1.2 Kritisch** Bedrohungen der Biodiversität in den Anbau- oder Wildsammelgebieten werden durch Studien, Risikobewertungen oder lokales Wissen identifiziert. Zu den berücksichtigten Bedrohungen gehören:

- Abholzung.
- Rückgang der Bestäuber und Verlust anderer Arten.
- Invasive Arten.
- Verschmutzung und Raubbau an Luft, Boden, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen.
- Sich ändernde Wetterbedingungen sowie Naturkatastrophen.

- Verlust und Fragmentierung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen.
- Andere Arten der Beeinträchtigung von Ökosystemen.

**1.1.3 Regulär** Bestehende Strategien, Pläne oder Initiativen, öffentlich oder privat, die zur Erhaltung, Regeneration oder Verbesserung der Biodiversität in den Anbau- oder Wildsammelgebieten beitragen, sind ausgewiesen.

#### 1.2 Es werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um die biologische Vielfalt in Anbau- oder Wildsammelgebieten zu erhalten, zu regenerieren oder zu verbessern

**1.2.1 Mindestanforderung** Der derzeitige Anbau, die Wildsammelung oder damit zusammenhängende Aktivitäten haben seit dem 1. Januar 2014 nicht zur Umwandlung oder Abholzung von intakten Ökosystemen geführt.

**1.2.2 Abgestuft kritisch** Konkrete Maßnahmen zur Erhaltung, Regeneration oder Verbesserung der Biodiversität werden in Anbau- oder Wildsammelgebieten unter Berücksichtigung der unter **1.1.1** gesammelten Informationen initiiert oder unterstützt. Beispiele für mögliche konkrete Maßnahmen sind in Kasten 4 aufgeführt.

**1.2.3 Abgestuft kritisch** Wenn keines der Beispiele unter **1.2.2** in Anbau- oder Wildsammelgebieten relevant ist, werden unter Berücksichtigung der unter **1.1.1** gesammelten Informationen andere relevante Maßnahmen eingeleitet oder unterstützt.

**1.2.4 Abgestuft kritisch** Für konkrete Maßnahmen, die unter **1.2.2** und **1.2.3** durchgeführt werden, werden Ziele gesetzt, die eine Bewertung des Fortschritts und seiner Auswirkungen ermöglichen.

#### 1.3 Um Relevanz und kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten, werden konkrete Maßnahmen periodisch an veränderte Bedingungen angepasst

**1.3.1 Abgestuft kritisch** Konkrete Maßnahmen in Anbau- oder Wildsammelgebieten werden mindestens alle drei Jahre in Bezug auf die unter **1.2.4** festgelegten Ziele überwacht und bewertet.

**1.3.2 Regulär** Konkrete Maßnahmen werden aktualisiert, um die Leistung und Wirkung in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Überwachung und Bewertung unter **1.3.1** zu verbessern.

**1.3.3 Regulär** Bei unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden konkrete Maßnahmen entsprechend modifiziert.

## Kasten 4

### Beispiele für konkrete Maßnahmen zur Erhaltung, Regeneration oder Verbesserung der Biodiversität

#### Maßnahmen zum Schutz und zur Regeneration von Ökosystemen und Lebensräumen, einschließlich:

- Mitwirkung an Managementplänen und Überwachungssystemen für Wassereinzugsgebiete, Wälder und andere relevante Lebensräume;
- Vorhaltung von Anbauflächen und Sammelstellen, die frei von Agrochemikalien sind und eine Regeneration der natürlichen Vegetation ermöglichen;
- Schaffung von Räumen oder Puffern zum Schutz empfindlicher Bereiche vor Kreuzkontamination;
- Priorisierung von Wasserkanälen, Gräben und anderen natürlichen Infrastrukturen zur Bodenentwässerung.

#### Maßnahmen zum Schutz und zur Regeneration der Biodiversität in bestimmten Gebieten, darunter:

- Anlage, Erhalt oder Regeneration von Flächen mit natürlich vorkommender, seltener, geschützter und gefährdeter Vegetation;
- Anlage, Pflege oder Regeneration von Flächen mit einer Vegetation, die das Vorkommen von natürlich vorkommenden, seltenen, geschützten und gefährdeten Tierarten unterstützt;
- Verwaltung der Vegetationsdecke auf stillgelegten Flächen und anderen Feldern;
- Bereitstellung von Nist- und Futterplätzen für nützliche Insekten, einschließlich Bestäubern von Wirtspflanzen;

- Sicherung und Wiederherstellung von kritischen Brutplätzen für aquatische Arten entlang von Flüssen und in Feuchtgebieten;

- Einbindung oder Erhalt von nicht-produktiver einheimischer Vegetation auf nicht-produktiven Flächen in Sammel- und Anbaustätten (z.B. Randbepflanzung, lebende Zäune, Schattenbäume, Grasland, stillgelegte Flächen).

#### Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten, einschließlich:

- Regeneration oder Erhalt von an Wasserstraßen grenzender Vegetation als wichtiger Lebensraum;
- Schutz oder Wiederherstellung natürlicher Strukturen (z.B. Beschneiden von Hecken, Neupflanzung von Hecken, Erhaltung von Steinmauern, Anlegen von Blumen- oder Pufferstreifen);
- Implementierung von Nacktboden- und Tiefrodungspraktiken, um Erd- und Bodennestung zu ermöglichen.
- Maßnahmen zur Förderung der Lebensraumvernetzung, einschließlich:
  - Schaffung von Korridoren, die Lebensräume in Anbau- oder Sammelgebieten verbinden;
  - Verbesserung von Feldrändern in Anbau- oder Sammelgebieten (z.B. lebende Zäune, Hecken, Gräben, Bereiche um Wasserwege und andere Straßen- und Feldränder).

## PRINZIP 2

# NACHHALTIGE NUTZUNG DER BIODIVERSITÄT

Dieses Prinzip fördert Anbau- und Wildsammelpraktiken, die eine nachhaltige Nutzung der Biodiversität ermöglichen. Es fördert Anbau- und Wildsammelpraktiken, die natürliche und regenerative Prozesse begünstigen. Dies kann Praktiken des ökologischen Landbaus beinhalten, die gefördert, aber nicht gefordert werden. Die Praktiken des Prinzips 2 betreffen Schlüsselkomponenten der Biodiversität wie die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt. Diese Praktiken erstrecken sich auch auf Boden, Wasser und Luft in Anbau- und Wildsammelregionen. Sollten sich die Praktiken für den Anbau oder die Wildsammlung unterscheiden, wird dies ausdrücklich erwähnt.

### 2.1 Praktiken werden angewandt, um eine nachhaltige Nutzung der angebauten oder wild gesammelten Arten sicherzustellen und negative Auswirkungen auf andere Arten zu verhindern oder abzumildern

**2.1.1 Mindestanforderung** Anbau, Wildsammlung und Handel mit kultivierten und wild gesammelten Arten entsprechen den Gesetzen und Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES) und anderen nationalen oder lokalen Vorschriften über seltene, bedrohte oder gefährdete Arten.

**2.1.2 Mindestanforderung** Anbau- und Wildsammelaktivitäten finden nicht in Schutzgebieten statt, in denen solche Aktivitäten nicht erlaubt sind.

**2.1.3 Abgestuft kritisch** In Schutzgebieten, in denen Anbau- und Wildsammelaktivitäten erlaubt sind, finden diese Aktivitäten im Einklang mit offiziellen Managementplänen statt.

**2.1.4 Kritisch** Durch Anbau- und Wildsammelaktivitäten werden nicht absichtlich invasive Arten eingeführt, wie sie im „Weltweiten Programm über Invasive Arten“ (Global Register of Introduced and Invasive Species, GISP), anderen wissenschaftlichen Informationen und lokalem Wissen definiert sind.

**2.1.5 Kritisch** Wenn Anbau- und Wildsammelaktivitäten invasive Arten betreffen, die gemäß 2.1.4 nicht absichtlich eingeführt wurden, werden Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung dieser Arten über die Anbau- und Wildsammelstätten hinaus zu vermeiden.

**2.1.6 Kritisch** Die angebauten Arten sind keine gentechnisch veränderten Organismen.

**2.1.7 Regulär** Durch Anbau- und Wildsammelaktivitäten werden keine gentechnisch veränderten Organismen in die Anbau- und Wildsammelstätten eingebracht.

### Für die Wildsammlung (2.1.8 – 2.1.13)

**2.1.8 Abgestuft kritisch** Merkmale von Wildsammelstätten werden anhand von Feldbeobachtungen, vorhandenen Studien oder lokalem Wissen ermittelt. Zu den zu berücksichtigenden Merkmalen gehören Lage und Größe der genutzten Flächen, Nicht-Sammelgebiete, Vorhandensein relevanter Lebensräume und Arten sowie sich im Laufe der Zeit ergebende Landnutzungsänderungen.

**2.1.9 Abgestuft kritisch** Informationen über den Status der wild gesammelten Arten innerhalb der Wildsammelstätte stehen zur Verfügung. Arteninventare, wissenschaftliche Studien oder lokales Wissen werden dazu genutzt, Informationen zu Themen wie Erhaltungszustand, Populationsstandort und -struktur, Reproduktions- und Ersatzquoten sowie Abhängigkeiten mit anderen Arten zu erhalten.

**2.1.10 Kritisch** Wildsammelpraktiken basieren auf wissenschaftlichen Informationen oder lokalem Wissen, um das langfristige Überleben der Population der wild gesammelten Art oder ihrer abhängigen Arten nicht negativ zu beeinflussen. Beispiele für mögliche nachhaltige Nutzungspraktiken für Wildsammlungen sind in Kasten 5 aufgeführt.

### Kasten 5

#### Beispiele für nachhaltige Nutzungspraktiken für Wildsammlungen

- Sammelmengen und -intensität sichern eine Regeneration über die Zeit:
  - Die Sammelhäufigkeit sollte zumindest die Nachwuchsquote nicht überschreiten;
  - Bei Pflanzen, die sich durch Samen oder Sporen vermehren, wird genügend Pflanzen Zeit gelassen, das Reproduktionsalter zu erreichen;
  - Bei Pflanzen, die sich durch Zwiebeln, Knollen, Wurzeln oder Rhizome vermehren, wird eine ausreichende Anzahl am Standort belassen.
- Wenn Rinde gesammelt wird, dann auf eine der Art angemessene Weise und vorzugsweise durch Entfernen der Rinde von Ästen und nicht vom Stamm lebender Bäume;
- Die Sammlung berücksichtigt z.B. die Größe und das Alter der Pflanzen sowie Reproduktions- und Niederschlagszyklen, um eine möglichst effektive Nutzung zu gewährleisten;
- Es werden nur die für die Produktion benötigten Pflanzenteile gesammelt;
- Vermeidung der Verschmutzung oder Verschlechterung von Lebensräumen, Nahrungsquellen und der Wasserversorgung für Wildtiere, Insekten und andere Pflanzen;
- Lösung von Mensch-Wildtier-Konflikten auf eine Weise, die den Wildtieren nicht schadet (z.B. keine Jagd).

**2.1.11 Regulär** Der Einkaufsplan für den natürlichen Rohstoff respektiert geeignete Zeiten und Methoden für die Wildsammlung der Arten.

**2.1.12 Abgestuft kritisch** Pflücker und andere relevante Akteure verfügen über die Fähigkeiten, die in 2.1.1 bis 2.1.11 geforderten Praktiken zur Wildsammlung umzusetzen.

**2.1.13 Abgestuft regulär** Wildsammelpraktiken werden hinsichtlich ihrer Leistung und Auswirkungen bewertet und im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, veränderte Bedingungen und/oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen angepasst.

## Für den Anbau (2.1.14 – 2.1.24)

**2.1.14 Abgestuft kritisch** Merkmale der Anbauflächen werden anhand von Feldbeobachtungen, vorhandenen Studien und lokalem Wissen ermittelt. Zu den zu berücksichtigenden Merkmalen gehören Lage und Größe der genutzten Flächen, Nicht-Anbaugelände, Vorhandensein relevanter Lebensräume und Arten sowie sich im Laufe der Zeit ergebende Veränderungen der Landnutzung.

**2.1.15 Kritisch** Merkmale der angebauten Arten werden anhand von Feldbeobachtungen, vorhandenen Studien und lokalem Wissen ermittelt. Zu den zu berücksichtigenden Merkmalen gehören die Pflanzensorte, der Produktionszyklus, die Erträge, die Anfälligkeit für Schädlinge und Krankheiten sowie die Wechselwirkungen mit anderen Kulturen und Arten.

**2.1.16 Kritisch** Kultivierte Arten werden nach Bedarf verjüngt oder erneuert, um die Erträge und die Pflanzengesundheit zu erhalten.

**2.1.17 Kritisch** Für Neuanpflanzungen, einschließlich Vermehrung, werden Pflanzensorten ausgewählt und verwendet, bei denen die Verwendung auf Überlegungen wie Ertrag, Resistenz gegen Schädlinge, Krankheiten und Trockenheit, benötigte Betriebsmittel, Produktqualität, genetische Vielfalt und Anpassung an lokale Bedingungen basiert.

**2.1.18 Kritisch** Der Erwerb von Saat- und Pflanzgut erfolgt über vertrauenswürdige und/oder zertifizierte Organisationen.

**2.1.19 Kritisch** Bei einer Vor-Ort-Erzeugung von Saat- und Pflanzgut werden Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass das Saatgut, die Setzlinge und die neuen Pflanzen frei von Schädlingen, Pilzbefall und giftigen Unkrautsamen sind.

**2.1.20 Kritisch** Neuanpflanzungen folgen Anbaumustern, die Aspekte wie Sortenanforderungen, geografische, ökologische und agronomische Bedingungen, Diversifizierung und Zwischenfruchtanbau, Pflanzdichte, Fruchtfolge und Brachezeiten berücksichtigen.

**2.1.21 Kritisch** Kultivierte Arten werden so bewirtschaftet, dass optimale Erträge erzielt und Konflikte mit anderen kultivierten und voneinander abhängigen Wildarten vermieden werden. Beispiele für mögliche nachhaltige Nutzungspraktiken für den Anbau sind in Kasten 6 aufgeführt.

**2.1.22 Regulär** Der Einkaufsplan für natürliches Rohmaterial respektiert geeignete Zeiten und Methoden für den Anbau der Arten.

**2.1.23 Abgestuft kritisch** Landwirte, Arbeitnehmer und andere relevante Akteure verfügen über die Ausbildung und Fähigkeiten, um die in 2.1.1 – 2.1.7 und 2.1.14 – 2.1.22 geforderten Anbaupraktiken umzusetzen.

**2.1.24 Abgestuft regulär** Die Anbaupraktiken werden hinsichtlich ihrer Leistung und Auswirkungen bewertet und im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, veränderte Bedingungen und/oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen angepasst.

## Kasten 6

### Beispiele für nachhaltige Nutzungspraktiken im Anbau

- Beschneiden von kultivierten Arten, die den Zugang zu Nützlingen, Wind und Sonnenlicht sicherstellen;
- Boden- und Wassermanagement wie in 2.3 beschrieben;
- Berücksichtigung des Lebenszyklus von Bestäubern und Vögeln, um negative Auswirkungen auf deren Populationen zu vermeiden;
- Berücksichtigung des Lebenszyklus von Unkräutern, um die Konkurrenz mit angebauten Arten und den Bedarf an Herbiziden zu reduzieren;
- Rechtzeitige Ernte und Methoden zur Optimierung von Qualität und Pflanzengesundheit;
- Vermeidung der Verschmutzung oder Verschlechterung von Lebensräumen, Nahrungsquellen und der Wasserversorgung für Wildtiere, Insekten und andere Pflanzen;
- Lösung von Mensch-Wildtier-Konflikten auf eine Weise, die den Wildtieren nicht schadet (z.B. keine Jagd).

## 2.2. Praktiken des Anbaus und der Wildsammlung fördern die Klimaresilienz

**2.2.1 Abgestuft regulär** Informationen über die möglichen Auswirkungen von Änderungen der lokalen klimatologischen Bedingungen auf die kultivierten oder wild gesammelten Arten werden aus bestehenden Studien und anderen wissenschaftlichen oder lokalen Kenntnissen gesammelt.

**2.2.2 Abgestuft regulär** Anbau- und Wildsammelpraktiken werden übernommen, um die Klimaresilienz zu verbessern. Beispiele für mögliche Praktiken zur Klimaresilienz sind die Anpflanzung dürreresistenter Arten und die Anpassung von Bewässerungssystemen an sich ändernde Bedürfnisse.

## 2.3 Boden- und Wasserverhältnisse werden in Anbau- und Wildsammelstätten erhalten oder verbessert

**2.3.1 Kritisch** Informationen über den Pegel und die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Anbau- und Wildsammelstätten werden durch bestehende Studien und andere wissenschaftliche oder lokale Kenntnisse gesammelt.

**2.3.2 Kritisch** Bei Anbau, Wildsammlung und damit verbundenen Aktivitäten werden Praktiken angewandt, um die Qualität von Oberflächen- und Grundwasser zu erhalten und zu verbessern, u.a. durch Praktiken zur Verringerung der in 2.4 und 2.5 prognostizierten Verschmutzung.

**2.3.3 Regulär** Bei Anbau, Wildsammlung und damit verbundenen Aktivitäten werden Praktiken angewandt, um den Wasserstand von Oberflächen- und Grundwasser zu erhalten. Beispiele für Praktiken zur Erhaltung des Wasserstands sind in Kasten 7 aufgeführt.

## Kasten 7

### Beispiele für Praktiken zur Erhaltung des Wasserstands

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Genehmigungen für die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser;
- Bevorzugte Verwendung von Wasser aus erneuerbaren Quellen wie Regen oder Wasseraufbereitungsanlagen;
- (Für den Anbau) Verwendung von Pflanzensorten, die besser an die klimatischen Bedingungen an den Anbaustandorten angepasst sind;
- (Für den Anbau) Verwendung der effizientesten Bewässerungstechniken (z.B. Tropfbewässerung, Sprinkler, Abendbewässerung);
- (Für den Anbau) Festlegung der Wasseranwendung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der Bedürfnisse der angebauten Arten, der lokalen meteorologischen Informationen und der Leistung des Bewässerungssystems;
- (Für den Anbau) Dokumentation der Wasseranwendungen und der Verwendung;
- (Für den Anbau) Verbesserung der Isolierung und des Grundwasserrückhalts, indem geeignete Bäume und Pflanzen gepflanzt und entsprechende natürliche Strukturen geschaffen werden (z.B. Gräben, Rückhaltedamm, Teiche, Terrassen).

**2.3.4 Abgestuft kritisch** (Für den Anbau) Informationen über Bodenstruktur, Fruchtbarkeit und Nährstoffgehalt, Stabilität, Feuchtigkeit und Drainagebedingungen in den Anbaustandorten werden durch Bodenanalysen, bestehende Studien und andere wissenschaftliche oder lokale Kenntnisse gesammelt.

**2.3.5 Kritisch** (Für den Anbau) Es werden Praktiken angewandt, um die Bodenfruchtbarkeit und den Nährstoffgehalt zu erhalten oder zu verbessern. Beispiele für mögliche Praktiken sind in Kasten 8 aufgeführt.

**2.3.6 Kritisch** Es werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenstabilität und Drainage ergriffen. Beispiele für mögliche Praktiken sind in Kasten 9 aufgeführt.

## Kasten 8

### Beispiele für Praktiken zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

- Verwendung lokaler Sorten, die besser an die Bodenbedingungen in den Anbaustätten angepasst sind;
- Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der angebauten Arten und Ausgleich von Nährstoffverlusten;
- Bedecken des Bodens mit geeigneten Deckfrüchten oder organischem Material (z.B. Mulch, Ernterückstände, Blattdünger, Wurmkompostierung, Neem-Cake);
- Fruchtfolgepläne, die den Anbau von stickstofffixierenden Arten, Pflanzen mit unterschiedlicher Bodennutzung und Pflanzen mit tiefen Wurzeln und gutem Laub, das sich zu Biomasse zersetzt, beinhalten;
- Einrichtung von Brachezeiten;
- Zwischenfruchtanbau oder Zwischenbodenbearbeitung mit Gräsern, Ölsaaten usw.;
- Gebrauch von Dung und Weidevieh zur Bodenverwaltung.

## Kasten 9

### Beispiele für Praktiken zur Bodenstabilität und Entwässerung

- Pflanzung von Baumrändern zur Verringerung der Bodenerosion;
- Begrünung steiler Flächen;
- Anpflanzen von Deckvegetation, die zur Stabilität des Gesamtbodens beiträgt;
- Kein Einsatz von Feuer zur Beseitigung von Vegetation bei der Vorbereitung von Feldern;
- Vermeidung des Einsatzes schwerer Maschinen, insbesondere in Gebieten mit nassen, empfindlichen Böden oder mit hohem Risiko für Bodenerosion;
- (Für den Anbau) Anlage von Terrassen und anderen natürlichen Strukturen zur Verringerung der Landneigung;
- (Für den Anbau) Ausheben von Gräben, Wasserkanälen und anderen natürlichen Strukturen, die zur Entwässerung beitragen.

**2.3.7 Abgestuft kritisch** Erzeuger, Arbeitnehmer und andere relevante Akteure haben die Ausbildung und Fähigkeiten, um die Anforderungen in **2.3.1 – 2.3.6** umzusetzen.

**2.3.8 Abgestuft regulär** Praktiken zur Erhaltung oder Verbesserung der Boden- und Wasserbedingungen werden hinsichtlich ihrer Leistung und Auswirkungen bewertet und im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, veränderte Bedingungen und/oder die Behebung unbeabsichtigter negativer Auswirkungen angepasst.



## 2.4 Praktiken werden angewandt, um die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Agrochemikalien zu verhindern oder abzuschwächen

**2.4.1 Kritisch** Der Anbau, die Wildsammlung und die damit verbundenen Aktivitäten verwenden keine der Agrochemikalien, die von der UEBT verboten sind (siehe UEBT-Liste von Agrochemikalien, die verboten sind oder für die Risikominderungsmaßnahmen gelten, Version 2.1 Dezember 2022) oder in den Ländern verboten sind, in denen der Anbau oder die Wildsammlung stattfindet.

**2.4.2 Kritisch** Geeignete Maßnahmen zur Risikominderung werden befolgt, wenn bei Anbau, Wildsammlung und damit verbundenen Aktivitäten Agrochemikalien verwendet werden, die als eingeschränkt verwendbar gelten (siehe UEBT-Liste von Agrochemikalien, die verboten sind oder für die Risikominderungsmaßnahmen gelten, Version 2.1 Dezember 2022).

**2.4.3 Abgestuft kritisch** (Für den Anbau) Die Überwachung des Pflanzenschutzes wird durchgeführt und die Ergebnisse werden verwendet, um die Praktiken des integrierten Pflanzenschutzes in den Anbaustätten zu definieren. Beispiele für Überlegungen bei der Überwachung des Pflanzenschutzes sind in Kasten 10 aufgeführt.

### Kasten 10

#### Beispiele für Überlegungen bei der Überwachung des Pflanzenschutzes

- Vorkommen von Unkräutern, Schädlingen und natürlichen Feinden;
- Gesundheit der kultivierten Arten, ihre Krankheiten und ihre gegebenen Kompensationsfähigkeiten;
- Für den Pflanzenschutz relevante Bodenverhältnisse (z.B. Bodenzusammensetzung);
- Für die Schädlingsbekämpfung relevante klimatische Bedingungen;
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- Wirtschaftlich wichtige Schädlinge für jede angebaute Art im Anbauggebiet, auch wenn sie nicht im Feld beobachtet werden;
- Standortspezifische natürliche Antagonisten, biologische, physikalische und andere nicht-synthetische Methoden/ Stoffe zur Schädlingsbekämpfung.

**2.4.4 Abgestuft kritisch** (Für den Anbau) Der integrierte Pflanzenschutz umfasst Praktiken, die für die angebaute Art und die Anbaubedingungen geeignet sind, die das Auftreten von Schädlingen verhindern und den Einsatz der biologischen Kontrolle verbessern. Beispiele für diese Praktiken sind in Kasten 11 aufgeführt.

### Kasten 11

#### Beispiele für integrierten Pflanzenschutz

- Schaffung oder Erhaltung von ökologischen Infrastrukturen, Blühstreifen oder Feldrainen, Stilllegungsflächen u.ä., die als Reservoir für Schädlingsantagonisten (z.B. natürliche Feinde) fungieren;
- Abwechseln oder Mischen verschiedener Arten und Pflanzensorten, um Schädlingszyklen zu unterbrechen;
- Regelmäßige Reinigung der Geräte, um die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern;
- Bevorzugter Einsatz von physikalischen und anderen nicht-synthetischen Methoden und Substanzen (z.B. Neem und andere Naturextrakte) zur Schädlingsbekämpfung;
- Umsichtige Verwendung synthetischer Pestizide, z.B. durch Maßnahmen wie:
  - Bevorzugung chemisch wenig toxischer Pestizide und selektiver Chemikalien;
  - Verwendung von Pestiziden, die von autorisierten Verkäufern verkauft werden, in originaler und versiegelter Verpackung;
  - Rotation von Pestiziden zur Verringerung von Resistenzen (z.B. Wechsel der chemischen Familie);
  - Anwendung nur, wenn der Schädling auftritt und die für eine bestimmte Art und ein bestimmtes Gebiet definierten Werte überschreitet (keine Kalender- oder Präventivanwendungen);
  - Anwendung nur in befallenen Gebieten (punktuelle Verwendung) und niemals in nicht bewirtschafteten Bereichen;
  - Anwendung unter Beachtung von Grenzwerten, Anwendungsintervallen und Bedingungen, die durch Etiketten, wissenschaftliche Informationen oder kompetente Experten empfohlen werden;
  - Regelmäßige Kalibrierung und Wartung der Geräte für die Anwendung;
  - Schaffung von Pufferzonen zur Begrenzung der Kreuzkontamination.

**2.4.5 Abgestuft kritisch** (Für den Anbau) Es werden Praktiken zur Reduzierung des Herbizideinsatzes angewandt, die einem vorher festgelegten, jährlich überwachten Plan folgen. Der Plan sollte einen Zeitraum von maximal drei Jahren bei mehrjährigen holzigen Arten und sechs Jahren bei mehrjährigen, zweijährigen und einjährigen krautigen Arten abdecken. Beispiele für Überlegungen im Plan zur Herbizidreduzierung sind in Kasten 12 aufgeführt.

## Kasten 12

### Beispiele für Überlegungen im Plan zur Herbizidreduzierung

- Anbaupraktiken (gemäß 2.1, 2.2, 2.3), die für die angebauten Arten und Anbaubedingungen geeignet sind, die das Auftreten von Unkräutern verhindern und den Einsatz einer biologischen Bekämpfung fördern;
- Bevorzugter Einsatz von physikalischen und anderen nicht-synthetischen Methoden und Substanzen (z.B. manuelles Entfernen von Unkraut) zur Unkrautbekämpfung;
- Jährliche Überwachung von:
  - Vorkommen von Unkrautarten;
  - Häufigkeit der Anwendungen und Typologie der Behandlungen zur Unkrautbekämpfung;
  - Auswirkungen von Unkräutern auf die Sicherheit, Qualität und den Ertrag von Nutzpflanzen;
  - Für die Unkrautbekämpfung relevante klimatische Bedingungen.
- Umsichtige Verwendung synthetischer Pestizide, z.B. durch Maßnahmen wie:
  - Bevorzugung von chemischen Herbiziden mit geringer Toxizität und selektiven Chemikalien;
  - Verwendung von Herbiziden, die von autorisierten Verkäufern verkauft werden, in originaler und versiegelter Verpackung;
  - Rotation von Herbiziden zur Verringerung von Resistenzen (z.B. Wechsel der chemischen Familie);
  - Anwendung nur, wenn das Vorhandensein von Unkräutern negative Auswirkungen auf die Sicherheit der angebauten Arten hat (keine Kalenderspritzung) und nur in den befallenen Bereichen (punktuelle Verwendung);
  - Anwendung unter Beachtung von Grenzwerten, Anwendungsintervallen und Bedingungen, die durch Etiketten, wissenschaftliche Informationen oder kompetente Experten empfohlen werden;
  - Schaffung von Pufferzonen zur Begrenzung der Kreuzkontamination.
- Regelmäßige Kalibrierung und Wartung der Geräte für die Anwendung.

**2.4.6 Abgestuft kritisch** (Für den Anbau) Praktiken werden angewandt, um den Einsatz von synthetischen Düngemitteln zu minimieren und den Einsatz von Alternativen zu verbessern. Beispiele für Praktiken zur Minimierung des Einsatzes von synthetischen Düngemitteln sind in Kasten 13 aufgeführt.

**2.4.7 Kritisch** Die Lagerung, Reinigung und Entsorgung von Agrochemikalien verursacht keine Verunreinigung von Boden, Wasser, Luft und anderen natürlichen Ressourcen. Beispiele für Praktiken zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Agrochemikalien sind in Kasten 14 aufgeführt.

## Kasten 13

### Beispiele für Praktiken zur Minimierung des Einsatzes von synthetischen Düngemitteln

- Analyse und Management der Bodenbedingungen gemäß 2.3;
- Bevorzugter Einsatz von organischen Düngemitteln und auf Betriebsebene verfügbarer Nebenprodukte;
- Einsatz von synthetischen Düngern nur dann, wenn nach dem Einsatz von Alternativen noch Nährstoffmangel besteht;
- Umsichtiger Einsatz von synthetischen Düngemitteln, durch Maßnahmen wie:
  - Bevorzugung von synthetischem Dünger mit geringer Toxizität;
  - Verwendung von Düngemitteln, die von autorisierten Händlern verkauft werden, in originalen und versiegelten Verpackungen;
  - Anwendung unter Beachtung von Grenzwerten, Anwendungsintervallen und Bedingungen, die durch Etiketten, wissenschaftliche Informationen oder kompetente Experten empfohlen werden;
  - Regelmäßige Kalibrierung und Wartung der Geräte für die Anwendung;
  - Schaffung von Pufferzonen zur Begrenzung der Kreuzkontamination.

## Kasten 14

### Beispiele für Praktiken zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Agrochemikalien

- Lagerung von Agrochemikalien und Resten einer Anwendung in Originalbehältern und -verpackungen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Etiketts;
- Reinigung und Lagerung von Behältern und Anwendungsgeräten in einer Weise und in Einrichtungen, die eine vollständige Isolierung und keine Gefahr des Überlaufens in Anbaufelder, Gewässer und andere natürliche Gebiete gewährleisten;
- Führen eines aktuellen agrochemischen Lagerbestandes, der Folgendes umfasst:
  - Kaufdatum;
  - Produktname und aktiver Wirkstoff;
  - Menge;
  - Verfallsdatum.
- Entsorgung von Agrochemikalien, Behältern und Geräten in Übereinstimmung mit nationalen und lokalen Vorschriften und durch Sammel- und Recyclingprogramme, die die Umweltrisiken minimieren.

**2.4.8 Kritisch** Die Anwendung von Agrochemikalien wird dokumentiert, einschließlich des Namens des Produkts, des spezifischen Zwecks und des Datums der Anwendung, des Anbauorts und der angebauten Arten, der anvisierten Schädlinge, Unkräuter oder des Nährstoffmangels, soweit zutreffend, sowie der verwendeten Dosierung und Mengen.

**2.4.9 Abgestuft kritisch** Wenn Agrochemikalien eingesetzt werden, verfügen Erzeuger, Arbeitnehmer und andere für deren Anwendung und Handhabung verantwortliche Akteure über die Ausbildung und die Fähigkeiten zur Umsetzung der in **2.4.1 – 2.4.8** genannten Anforderungen.

## **2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung von Abfällen und Verunreinigungen in Anbau- und Sammelstellen werden ergriffen**

**2.5.1 Abgestuft kritisch** Informationen über den Energieverbrauch und das Abfallaufkommen bei Anbau- und Wildsammelaktivitäten in Anbau- und Wildsammelstätten werden durch Studien, Analysen und Feldbeobachtungen zu Themen wie Quantität und Qualität der eingesetzten Energie, Art und Volumens des anfallenden Abfalls und Kontaminationsrisiken gesammelt.

**2.5.2 Regulär** Maßnahmen werden ergriffen, um die Energienutzung bei Anbau, Wildsammlung und damit verbundenen Aktivitäten zu optimieren. Die Maßnahmen könnten die Diversifizierung der Energiequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz umfassen.

**2.5.3 Regulär** Maßnahmen werden ergriffen, um die Verschmutzung und die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, die durch den Energieverbrauch beim Anbau, bei der Wildsammlung und bei damit verbundenen Aktivitäten entstehen.

**2.5.4 Abgestuft kritisch** Maßnahmen werden ergriffen, um Abfälle und Verunreinigung durch Abfälle aus dem Anbau, der Wildsammlung und damit verbundenen Aktivitäten durch Minimierung der Abfallerzeugung, Wiederverwendung und Recycling zu reduzieren. Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Abfällen und Abfallverunreinigungen sind in Kasten 15 aufgeführt.

**2.5.5 Abgestuft kritisch** Erzeuger, Arbeitnehmer und andere relevante Akteure haben die Ausbildung und die Fähigkeiten, um die Anforderungen in **2.5.1 – 2.5.4** umzusetzen.

**2.5.6 Abgestuft regulär** Maßnahmen zur Optimierung der Energienutzung, zur Verringerung der Verschmutzung durch die Energienutzung und zur Verbesserung des Abfallmanagements in den Anbau- und Sammelstellen werden hinsichtlich ihrer Leistung und Auswirkungen bewertet und im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, veränderte Bedingungen und/oder die Behebung unbeabsichtigter negativer Auswirkungen angepasst.

## **Kasten 15**

### **Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Abfällen und Abfallverunreinigungen**

- Der Verlust von Erntegut wird minimiert;
- Möglichkeiten für die Verwendung von Neben- oder Koppelprodukten werden erforscht;
- Aus Abfällen werden Strom und organische Düngemittel erzeugt;
- Abfälle, einschließlich Kunststoffabfälle, werden niemals in der Natur entsorgt;
- Abfall wird nicht verbrannt, außer in Verbrennungsanlagen, die technisch für die jeweilige Abfallart ausgelegt sind;
- Abfälle werden nur in ausgewiesenen Bereichen gelagert, die von Wohngebieten, Gewässern und anderen Naturgebieten, Anbau- und Sammelstellen getrennt sind;
- Der Abfall wird so gelagert, dass ein Überlaufen oder Auslaufen ausgeschlossen ist;
- Die Abfallentsorgung folgt Vorschriften und Praktiken, die keine Umweltrisiken darstellen;
- Die Abfalltrennung erfolgt nach den verfügbaren Entsorgungsmöglichkeiten;
- Abwasser wird nicht in Gewässer eingeleitet, es sei denn, es liegen erforderliche Genehmigungen vor;
- Ungeklärtes Abwasser wird nicht in Gewässer eingeleitet;
- Ungeklärtes Abwasser und Abwasser generell werden nicht zur Bewässerung oder für Verarbeitungsaktivitäten verwendet;
- Geklärttes Abwasser wird nur dann in Gewässer eingeleitet, wenn dazu die erforderlichen Genehmigungen verfügen;
- Geklärttes Abwasser wird nur dann zur Bewässerung oder Verarbeitung verwendet, wenn es den neuesten WHO-Richtlinien für die sichere Verwendung von Abwasser und Exkrementen in der Landwirtschaft und Aquakultur entspricht;
- Behandeltes Abwasser wird nur dann zur Bewässerung oder 5Aufbereitung verwendet, wenn es anerkannten Kriterien und Genehmigungen entspricht und wenn es nicht auf Flächen mit sehr sandigen oder stark durchlässigen Böden und steilen Hängen aufgebracht wird;
- Bau von Sedimentkontrollbecken, Filterstreifen und anderen natürlichen Infrastrukturen, um erodierten oder gestörten Boden und andere mögliche Verunreinigungen aufzufangen und die Versickerung in Gewässern zu verhindern;
- Schaffung von Pufferzonen, um Oberflächengewässer und andere natürliche Gebiete vor Kreuzkontamination zu schützen;
- Anpflanzung von Arten mit Wasserreinigungsfunktionen.

## PRINZIP 3

# FAIRE UND GERECHTE AUFTEILUNG DER VORTEILE, DIE SICH AUS DER NUTZUNG DER BIODIVERSITÄT ERGEBEN

Dieses Prinzip fördert langfristige Beziehungen und die Zahlung fairer Preise an die Erzeuger, d.h. die lokalen Pflücker oder Bauern, die Pflanzen für natürliche Rohstoffe sammeln oder anbauen. Es soll sicherstellen, dass solche Aktivitäten zu den lokalen Entwicklungsbedürfnissen in den Anbau- und Sammelgebieten beitragen. Darüber hinaus fördert es die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und bewährter Verfahrensweisen zum Zugang und Vorteilsausgleich (ABS).

### 3.1 Die für natürliche Rohstoffe gezahlten Preise sind fair

**3.1.1 Kritisch** Die Preise, die an Erzeuger natürlicher Rohstoffe gezahlt werden, basieren auf einer Kostenkalkulation und decken mindestens die Kosten der Erzeugung, einschließlich Arbeit, Material, Gemeinkosten und Marge, die in Übereinstimmung mit den in diesem Standard definierten Praktiken durchgeführt werden, wie z.B. in Bezug auf Erhaltung und nachhaltige Nutzung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte und -bedingungen.

**3.1.2 Abgestuft kritisch** Die Kostenberechnungen berücksichtigen den durchschnittlichen Zeitaufwand der Erzeuger für Anbau- oder Wildsammeltätigkeiten in Zusammenhang mit dem Rohstoff in einer Höhe, die mindestens proportional zum nationalen Mindestlohn oder, in Ermangelung eines nationalen Mindestlohns, zu den lokalen Opportunitätskosten für Arbeit ist. Die Berechnungen basieren auf den Mengen an natürlichen Rohstoffen, die während der regulären Arbeitszeit gesammelt oder geerntet werden.

**3.1.3 Kritisch** Die Kostenberechnungen werden regelmäßig überprüft, um Änderungen der Lebenshaltungskosten und der Kosten in Zusammenhang mit den in diesem Standard geforderten abgestuften Verbesserungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

**3.1.4 Abgestuft kritisch** Es sind Maßnahmen vorhanden, die zu einem existenzsichernden Einkommen für Erzeuger von natürlichen Rohstoffen beitragen. Beispiele für Maßnahmen, die zu einem existenzsichernden Einkommen beitragen, sind in Kasten 16 aufgeführt.

#### Kasten 16

##### Beispiele für Maßnahmen, die zu einem existenzsichernden Einkommen beitragen

- Bewertung des durchschnittlichen Zeitaufwands der Erzeuger für Anbau- oder Wildsammeltätigkeiten für den natürlichen Rohstoff in einer Höhe, die mindestens einem existenzsichernden Lohn entspricht (siehe 6.3.2 zur Definition und Berechnung des existenzsichernden Lohns);
- Investitionen in Technologien, die Ertrag und Qualität erhöhen;
- Unterstützung der Diversifizierung lokaler Einnahmeströme.

### 3.2 Die Beschaffungsvereinbarungen mit den Erzeugern basieren auf Dialog, Vertrauen und langfristiger Zusammenarbeit

**3.2.1 Kritisch** Erzeuger nehmen wahr, dass Diskussionen über kommerzielle Vereinbarungen in einer respektvollen, ausgewogenen und inklusiven Art und Weise geführt werden.

**3.2.2 Abgestuft kritisch** Gespräche über Beschaffungsvereinbarungen mit Erzeugern basieren auf transparenten, vollständigen und zugänglichen Informationen, um ein gutes Verständnis der relevanten Themen zu ermöglichen.

**3.2.3 Abgestuft kritisch** Beschaffungsvereinbarungen mit Erzeugern begründen eine langfristige Zusammenarbeit, die mindestens drei Jahre umfasst.

**3.2.4 Regulär** Zahlungsbedingungen für Erzeuger sind angemessen und setzen sie nicht unangemessenen unter Druck. Auf Wunsch und in begründeten Fällen steht den Erzeugern eine Vorfinanzierung zumindest für einen Teil des Vertragswerts zur Verfügung.

**3.2.5 Abgestuft regulär** Bei hoher Abhängigkeit der Erzeuger von den natürlichen Rohstoffen sind Strategien vorhanden, um wesentliche negative Auswirkungen der Beendigung der Beschaffungsbeziehungen auf die Erzeuger und ihre Gemeinden in den Anbau- und Wildsammelgebieten zu minimieren.

### 3.3 Lokale Entwicklungsbedürfnisse, wie sie von den Erzeugern und ihren Gemeinden in den Anbau- oder Wildsammelgebieten definiert werden, werden unterstützt.

**3.3.1 Abgestuft kritisch** Erzeuger und ihre Gemeinden in Anbau- oder Wildsammelgebieten werden regelmäßig zu lokalen Entwicklungsbedürfnissen und -zielen befragt, und die Ergebnisse der Befragungen werden bei Maßnahmen unter 3.3.2 – 3.3.5 berücksichtigt.

**3.3.2 Abgestuft regulär** Bei der Einstellung von Arbeitskräften für Anbau- oder Wildsammeltätigkeiten wird, soweit möglich, Arbeitskräften aus Gemeinden in Anbau- oder Wildsammelgebieten Vorrang eingeräumt.

**3.3.3 Abgestuft regulär** Wertschöpfung in Ländern, in denen Anbau oder Wildsammlung stattfindet, wird gefördert.

**3.3.4 Abgestuft regulär** Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Erzeuger zur Anpassung an veränderte klimatologische Bedingungen, z.B. durch Einkommensdiversifizierung, sind vorhanden.

**3.3.5 Abgestuft kritisch** Es gibt Projekte zur Unterstützung der Erzeuger, wenn es die lokalen Gegebenheiten, wie z.B. fehlendes Einkommen, erfordern. Solche Projekte können technische oder finanzielle Ressourcen beinhalten, um lokale Lebensgrundlagen und Kapazitäten zu unterstützen oder andere lokale Entwicklungsziele zu fördern.

### **3.4 Die Verwendung von natürlichen Rohstoffen entspricht den geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Zugang und Vorteilsausgleich (ABS)**

**3.4.1 Kritisch** Die Anwendbarkeit der ABS-Rechtsanforderungen ist für Forschung, Produktentwicklung, Vermarktung oder andere relevante Tätigkeiten mit natürlichen Rohstoffen definiert.

**3.4.2 Abgestuft kritisch** Wenn ABS-Rechtsanforderungen gelten, werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Genehmigungen und Vereinbarungen vorhanden sind, bevor weitere Aktivitäten durchgeführt werden.

**3.4.3 Abgestuft kritisch** Wenn Genehmigungen und Vereinbarungen gemäß ABS vorliegen, werden Aktivitäten durchgeführt und die Vorteile gemäß den gegenseitig vereinbarten Bedingungen weitergeleitet. Sie unterstützen, wann immer möglich, direkt die lokalen Lebensgrundlagen und den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität.

### **3.5 In Fällen, in denen keine rechtlichen Anforderungen an ABS gelten, werden bei der Nutzung genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens, das von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften stammt, die ABS-Grundsätze beachtet**

**3.5.1 Abgestuft kritisch** Es wird die gebührende Sorgfalt angewendet, um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu erkennen, die eine Nutzung von genetischen Ressourcen oder damit verbundenem traditionellem Wissen, das von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften stammt, umfassen.

**3.5.2 Abgestuft regulär** Die in **3.5.1** genannten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden nur mit der vorherigen informierten Zustimmung der indigenen Völker oder lokalen Gemeinschaften durchgeführt, die die genetischen Ressourcen oder das damit verbundene traditionelle Wissen gemäß Kriterium 7.2 zur Verfügung stellen.

**3.5.3 Abgestuft regulär** Die in **3.5.1** genannten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden, in Übereinstimmung mit Kriterium 7.2, nur zusammen mit einer Vereinbarung über einen fairen und gerechten Vorteilsausgleich mit den indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften, die die genetischen Ressourcen oder das damit verbundene traditionelle Wissen bereitstellen, durchgeführt.

**3.5.4 Abgestuft regulär** Gespräche bezüglich einer vorherigen, informierten Einwilligung und den fairen und gerechten Vorteilsausgleich finden im Einklang mit international anerkannten Prinzipien statt, einschließlich Dialog, Partizipation, Bereitstellung vollständiger und zugänglicher Informationen und Respekt für Gewohnheitsrechte und -praktiken.

### **3.6 Patente und andere Rechte am geistigen Eigentum respektieren die Rechte von Ländern, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften an genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen**

**3.6.1 Abgestuft kritisch** Patentanmeldungen für Erfindungen, die auf genetischen Ressourcen und zugehörigem traditionellem Wissen beruhen, von diesen abgeleitet sind oder unter deren Verwendung entwickelt wurden, umfassen beanspruchte Gegenstände, die sich deutlich von natürlich vorkommenden genetischen oder biochemischen Komponenten und zugehörigem traditionellem Wissen unterscheiden.

**3.6.2 Regulär** Patentanmeldungen für in **3.6.1** genannte Erfindungen legen die Quelle oder das Ursprungsland der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens offen.

**3.6.3 Regulär** Patente und andere Rechte am geistigen Eigentum stehen nicht im Widerspruch zu Vereinbarungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen, deren Nutzung oder die Aufteilung der daraus resultierenden Vorteile.

## PRINZIP 4

# SOZIO-ÖKONOMISCHE NACHHALTIGKEIT (PRODUKTIV-, FINANZ- UND MARKTMANAGEMENT)

Dieses Prinzip fördert die Integration der relevanten Anforderungen des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt in die Betriebsabläufe und Managementsysteme, einschließlich der Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme. Die Integration der in den Kriterien 4.1 und 4.2 genannten Anforderungen findet auf der Ebene der UEBT-Mitgliedsorganisationen statt. Die Kriterien 4.3 und 4.4 gelten auch auf der Ebene des Anbaus und der Wildsammlung (d. h. der verarbeitenden Unternehmen).

### 4.1 Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt werden durch organisatorische Abläufe und Managementsysteme gefördert

**4.1.1 Abgestuft kritisch** Es werden formale Verpflichtungen festgelegt, um Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt zu fördern.

**4.1.2 Kritisch** Es sind Richtlinien und Verfahren vorhanden, um Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt innerhalb der Organisation und entlang ihrer Lieferketten für natürliche Rohstoffe voranzutreiben.

**4.1.3 Abgestuft kritisch** Die in **4.1.2** genannten Richtlinien und Verfahren sammeln und bewerten Informationen über Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt und sehen Maßnahmen zur Behebung von Lücken und Risiken vor.

**4.1.4 Abgestuft kritisch** Die Umsetzung der Maßnahmen in **4.1.3** und der Fortschritt bei den Zielen in **4.1.1** wird regelmäßig überwacht und die Ergebnisse werden bewertet.

**4.1.5 Kritisch** Berichterstattung, Kommunikation und Marketing-Angaben zu Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt geben die Ziele, Richtlinien, Maßnahmen und Ergebnisse in **4.1.1** – **4.1.4** angemessen wieder.

**4.1.6 Kritisch** Es sind Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten vorhanden, die sich aus der Umsetzung von Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt ergeben.

### 4.2 Es stehen Ressourcen zur Umsetzung von Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt zur Verfügung

**4.2.1 Regulär** Die Ressourcenplanung wird regelmäßig durchgeführt, um die Umsetzung der in **4.1.1** genannten Verpflichtungen und Ziele zu ermöglichen.

**4.2.2 Kritisch** Angemessene finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt in organisatorischen Abläufen, Managementsystemen und relevanten Lieferketten umzusetzen.

### 4.3 Qualitätssysteme sind auf die Marktanforderungen abgestimmt

**4.3.1 Kritisch** Qualitätsanforderungen an die natürlichen Rohstoffe, sowohl in den Ländern, in denen der Anbau, die Wildsammlung oder die Verarbeitung stattfinden, als auch in den Zielmärkten, sind bekannt.

**4.3.2 Kritisch** Verfahren und Praktiken sind vorhanden, um die Qualitätsanforderungen in **4.3.1** zu erfüllen.

**4.3.3 Kritisch** Es sind Mechanismen vorhanden, um Qualitätsabweichungen und kontinuierliche Verbesserungsprozesse anzugehen.

**4.3.4 Kritisch** Während der Ernte und der Nachernteaktivitäten werden Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der natürlichen Rohstoffe sicherzustellen. Beispiele für solche Maßnahmen sind in Kasten 17 aufgeführt.

#### Kasten 17

##### Beispiele für Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der natürlichen Rohstoffe bei Ernte und Nachernte

- Ernten zu den richtigen Zeiten und in den richtigen Intervallen;
- Anwendung der richtigen Erntetechniken;
- Reinigung von Erntegeräten und -ausrüstung;
- Lagerung der Materialien an sauberen, trockenen und belüfteten Orten;
- Verwendung von zugelassenen Verpackungsmaterialien;
- Verhinderung einer Kontamination durch Fremdkörper.

#### **4.4 Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem in Übereinstimmung mit Markt-, Zertifizierungs- und gesetzlichen Anforderungen vorhanden**

**4.4.1 Kritisch** Ein dokumentiertes Rückverfolgbarkeitssystem ist vorhanden, mit klaren Verfahren, Kontrollpunkten, Aufzeichnungsprozessen, Rollen und Verantwortlichkeiten. Der Grad der erforderlichen Rückverfolgbarkeit ist klar definiert: er ermöglicht zumindest die Identifizierung des Landes des Anbaus oder der Wildsammlung.

**4.4.2 Kritisch** Es gibt ein Produktidentifikationssystem für natürliche Rohstoffe, die isoliert werden müssen, wie z.B. natürliche Rohstoffe, die zertifiziert sind oder spezifischen Genehmigungen und Zulassungen unterliegen. Es werden Aufzeichnungen über relevante Verkaufs- und Einkaufsdokumente geführt, und die Integrität des Produktidentifikationssystems wird kontinuierlich überwacht. Beispiele für Praktiken innerhalb eines Produktidentifikationssystems sind in Kasten 18 aufgeführt.

**4.4.3 Kritisch** Vorgelagerte Lieferanten verfügen über Systeme, die das erforderliche Maß an Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

**4.4.4 Abgestuft kritisch** In Anbau- und Wildsammlstätten identifizieren Rückverfolgbarkeitssysteme die Bauern oder Pflücker, den Ort des Anbaus oder der Wildsammlung, die Produktionsmengen und die an die Erzeuger gezahlten Preise.

### Kasten 18

#### **Beispiele für Praktiken innerhalb eines Produktidentifikationssystems**

- Natürliche Rohstoffe, die isoliert werden müssen, werden eindeutig identifiziert und während aller Phasen der Beschaffungsaktivitäten sowohl physisch als auch in der Dokumentation getrennt gehalten;
- Für natürliche Rohstoffe, die isoliert werden müssen, stehen Informationen über die Mengen vor und nach Abschluss der Verarbeitung oder Umwandlung, die die Mengen beeinflussen könnten, zur Verfügung;
- Im Falle von Vertragsdienstleistungen (z.B. für die Verarbeitung, den Transport oder die Lagerung) werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass natürliche Rohstoffe, die isoliert werden müssen, in jeder Phase rückverfolgbar sind;
- Die Mengen an natürlichen Rohstoffen, die isoliert werden müssen, sind nicht höher als diejenigen, die von den jeweiligen Landwirten oder Pflückern geliefert werden;
- Kritische Kontrollpunkte (z.B. Lagerhäuser oder Verarbeitungsanlagen) werden regelmäßig überwacht, um die Rückverfolgbarkeit von natürlichen Rohstoffen, die isoliert werden müssen, sicherzustellen;
- Landwirte oder Pflücker befolgen die Regeln und Verfahren etablierter Rückverfolgbarkeits- und Produktidentifikationssysteme.

## PRINZIP 5

### EINHALTUNG NATIONALER UND INTERNATIONALER GESETZGEBUNG

Dieses Prinzip fördert und erleichtert die Einhaltung von Prinzipien, Gesetzen und Vorschriften, die für den Anbau, die Sammlung, die Lieferung, die Forschung, die Verarbeitung oder die Vermarktung von natürlichen Rohstoffen relevant sind. Es weist bestimmte nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Vereinbarungen mit besonderer Relevanz für Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt aus.

#### **5.1. Die Aktivitäten respektieren Gesetze und Vorschriften, die auf Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt anwendbar und für diese relevant sind**

**5.1.1 Abgestuft kritisch** Gesetze und Vorschriften, die für Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt relevant sind, wurden ausgewiesen, u.a. zu:

- Erhaltung der Biodiversität;
- Nachhaltige Nutzung der Biodiversität;
- Luftqualität, Wasserqualität und Abfallentsorgung;
- Einsatz von Agrochemikalien;
- Zugang zu genetischen Ressourcen und zugehörigem traditionellem Wissen sowie fairer und gerechter Vorteilsausgleich aus deren Nutzung;
- Menschen-, Arbeitnehmer- und Kinderrechte;
- Landnutzungsrechte;
- Rechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften.

**5.1.2 Kritisch** Es gibt keine Hinweise auf eine andauernde oder ungelöste Nichteinhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften, es sei denn, diese Gesetze oder Vorschriften sind durch anhaltende Nicht-Durchsetzung oder faktische Duldung durch die Behörden obsolet geworden.

**5.1.3 Abgestuft regulär** In Fällen, in denen nationale Gesetze und Vorschriften einen geringeren Schutz für Menschen oder die biologische Vielfalt bieten als in diesem Standard vorgesehen, werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die strengeren Anforderungen des Standards und die in **5.2.1** genannten international anerkannten Prinzipien zu erfüllen.

#### **5.2 Aktivitäten respektieren internationale Vereinbarungen, die für Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt relevant sind**

**5.2.1 Regulär** Internationale Abkommen, die für Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt relevant sind, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), des Nagoya-Protokolls über Zugang und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS), des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES), die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker, die UN-Erklärung über die Rechte von Bauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs), wurden ausgewiesen.

**5.2.2 Kritisch** Es gibt keine Anhaltspunkte für eine andauernde oder ungelöste Nichteinhaltung der Grundsätze relevanter internationaler Vereinbarungen sowie der im Rahmen dieser Vereinbarungen gefassten Beschlüsse und Richtlinien, insbesondere dann nicht, wenn keine einschlägigen nationalen Gesetze oder Vorschriften existieren oder gelten.



## PRINZIP 6

# ACHTUNG DER RECHTE DER AM ETHISCHEN HANDEL BIOLOGISCHER VIELFALT BETEILIGTEN AKTEURE

Dieses Prinzip fördert die Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette unter Berücksichtigung der einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es konzentriert sich auf die Achtung der Rechte auf Ebene der UEBT-Mitgliedsunternehmen sowie bei den Anbau- und Wildsammelaktivitäten (d.h. bei den Erzeugern und den lokalen Verarbeitungsunternehmen).

### 6.1 Wahrung der Menschenrechte

**6.1.1 Mindestanforderung** Es gibt keine Hinweise auf andauernde oder ungelöste Menschenrechtsverletzungen.

**6.1.2 Abgestuft kritisch** Es besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte. Die Verpflichtung gilt für alle Personen und Gruppen, die durch die Beschaffungsaktivitäten entlang der Lieferkette beeinträchtigt werden könnten (z.B. Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Gemeinden in den Anbau- und Sammelgebieten), wobei der Schwerpunkt auf besonders gefährdeten Gruppen liegt (z.B. Frauen, Kinder, indigene Völker, Analphabeten, Saisonarbeiter und Wanderarbeiter). Die Verpflichtung enthält eine Beschreibung von Menschenrechtsfragen, die für die Beschaffungsaktivitäten relevant sind, wie sie im Berichtsrahmen für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen [UN Guiding Principles Reporting Framework] definiert sind. Beispiele für Menschenrechtsthemen sind in Kasten 19 aufgeführt.

**6.1.3 Abgestuft kritisch** Es bestehen Richtlinien und Verfahren zur Umsetzung der in 6.1.2 genannten Verpflichtungen innerhalb der Organisation und entlang ihrer Lieferketten für natürliche Rohstoffe, u.a. durch Maßnahmen wie:

- die gezielte Zuweisung von Ressourcen zur Erfüllung der Verantwortung gegenüber den Menschenrechten;
- die Benennung von Verantwortung und Rechenschaftspflicht innerhalb relevanter Organisationen;
- die Schaffung von Anreizen, die den Einzelnen zur Einhaltung der Menschenrechte befähigen;
- die Schaffung geeigneter Führungsstrukturen;
- die Einführung von maßgeschneiderten und gezielten Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen;
- die Implementierung von Strukturen (z.B. Verträge, Schulungen, Foren zum Erfahrungsaustausch), um die Einhaltung der Menschenrechte zu ermöglichen;
- die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen dieser Maßnahmen.

### Kasten 19

#### Beispiele für Menschenrechtsfragen, die für Beschaffungsaktivitäten potenziell relevant sind

- Das Recht auf Freiheit von Diskriminierung (bzgl. Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsumwandlung, Behinderung, Familienstand, Alter, HIV/AIDS-Status, Religion, politischer Meinung, Sprache, Eigentum, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder sozialer Herkunft in Bezug auf die Teilnahme, das Wahlrecht, das Recht, gewählt zu werden, den Zugang zu Märkten oder den Zugang zu Schulungen, technischer Unterstützung oder anderen Leistungen);
- Das Recht auf Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit (moderne Sklaverei);
- Das Recht auf Geschlechtergleichheit;
- Das Recht auf Bildung und auf Schutz des Kindes (Kinderarbeit);
- Das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz);
- Das Recht, nicht der Folter, grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Belästigung) unterworfen zu werden;
- Das Recht, frei von Diskriminierung zu sein;
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard;
- Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen;
- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen;
- Die Rechte auf Leben und Gesundheit (Gesundheit und Sicherheit).

**6.1.4 Abgestuft kritisch** Die in 6.1.3 genannten Richtlinien und Verfahren sammeln und bewerten Informationen über tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen und sehen Maßnahmen zur Behebung von Lücken und Risiken vor. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Richtlinien und Verfahren den menschenrechtsspezifischen Sorgfaltspflichtenprozess, der in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben ist (siehe Kasten 20).

## Kasten 20

### Menschenrechtsspezifischer Sorgfaltspflichtenprozess

Ein menschenrechtsspezifischer Sorgfaltspflichtenprozess, wie er in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstanden wird, beinhaltet einen fortlaufenden Risikomanagementprozess zur Identifizierung, Vermeidung, Abmilderung und Rechenschaftslegung darüber, wie das Unternehmen mit seinen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte umgeht. Der Prozess wird durch die Einbeziehung potenziell betroffener Stakeholder und anderer relevanter Interessengruppen, Bevollmächtigter und Experten untermauert. Er umfasst vier Schritte:

- Bewertung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- Integration und ergebnisbezogenes Handeln;
- Nachverfolgen von Antworten;
- Kommunikation darüber, wie Auswirkungen behandelt werden.

**6.1.5 Abgestuft kritisch** Es sind Maßnahmen vorgesehen, um mit Situationen umzugehen, in denen ein hohes Risiko für diskriminierende oder missbräuchliche Praktiken festgestellt wird, auch durch die unter 6.1.4 durchgeführten Bewertungen. Zu den Maßnahmen können die in 6.1.3 aufgeführten Maßnahmen gehören sowie kurzfristige oder dringende Handlungen zum Schutz des Opfers und zur Sicherstellung von Informationen und zur Bewertung weiterer erforderlicher Maßnahmen und Dienstleistungen.

**6.1.6 Abgestuft regulär** Es sind wirksame Kanäle zur Anhörung von Bedenken, Beschwerden und Klagen potenziell betroffener Stakeholder vorhanden. Diese können den betroffenen Personen angemessene Hilfe bieten. Die Effektivität der Kanäle wird anhand der Effektivitätskriterien für Beschwerdemechanismen in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bestimmt.

## 6.2 Die Rechte von Kindern werden respektiert

**6.2.1 Mindestanforderung** Das Mindestalter für die Beschäftigung beträgt 15 Jahre, oder mehr, wenn dies durch nationales Recht festgelegt ist.

**6.2.2 Kritisch** Junge Arbeitnehmer dürfen Arbeiten ausführen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern nicht beeinträchtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass junge Arbeitnehmer keine Arbeiten ausführen dürfen, die in einer gefährlichen Umgebung stattfinden, nachts oder über lange Zeit (mehr als 8 Stunden) ausgeführt werden, übermäßig schwierig sind oder die Schul- oder Berufsorientierung und -ausbildung beeinträchtigen.

**6.2.3 Kritisch** Familienarbeit wird nur akzeptiert, wenn:

- es sich um Arbeiten handelt, die das körperliche und/oder sittliche Wohl der Kinder nicht gefährden;
- sie weder die Bildung noch die persönliche Entwicklung der Kinder, einschließlich des Rechts auf Spiel und Teilnahme an Freizeitaktivitäten, wie in der UN-Kinderrechtskonvention definiert, behindern;
- Kinder unter 15 Jahren von einem Erwachsenen begleitet werden.

**6.2.4 Kritisch** Wenn es Arbeitnehmern erlaubt ist, Kinder, die jünger als das geltende Mindestarbeitsalter sind, mit an den Arbeitsplatz zu nehmen, sind Maßnahmen vorhanden, die sicherstellen, dass die Kinder:

- ihren Eltern nicht bei der Arbeit helfen;
- eine Unterkunft zur Verfügung gestellt bekommen, die sauber und sicher für ihr Alter ist;
- jederzeit unter Aufsicht von Erwachsenen stehen.

## 6.3 Die Rechte der Arbeitnehmer werden respektiert

**6.3.1 Mindestanforderung** Die Löhne der Arbeitnehmer werden mindestens in Übereinstimmung mit den offiziellen Mindestlohnvorschriften, Tarifverträgen oder anderen anwendbaren offiziellen Lohnvorschriften gezahlt.

**6.3.2 Abgestuft kritisch** Es gibt eine formale Verpflichtung und Ziele, um die Richtung eines existenzsichernden Lohns für Arbeitnehmer vorzugeben.

**6.3.3 Kritisch** Löhne werden regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel gezahlt, und es gibt keine Einschränkung der Freiheit der Arbeitnehmer, ihren Lohn zu erhalten und zu verwenden.

**6.3.4 Kritisch** Gesetzliche Disziplinarmaßnahmen sind begrenzt, ausgewogen und den Arbeitnehmern bekannt. Wenn diese Maßnahmen angewandt werden, wird dies dokumentiert und erfolgt transparent und mit vorheriger Kenntnis der betroffenen Arbeitnehmer.

**6.3.5 Kritisch** Es gibt keine Hinweise darauf, dass Arbeitnehmern das Recht verweigert wird, einer Gewerkschaft beizutreten oder Arbeitnehmerausschüsse im Sinne der ILO zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Wo das Gesetz das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen einschränkt, werden Schritte unternommen, um parallele Mittel zur unabhängigen und freien Vereinigung zu ermöglichen.

**6.3.6 Kritisch** Die Arbeitnehmer werden schriftlich, in der Landessprache und in verständlicher Weise über die Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit informiert, einschließlich ihrer Position, Arbeitszeiten, Lohnhöhe, Lohnzahlung, gesetzliche Rechte und Pflichten, Krankheitsurlaub und erlaubter Urlaub. Die Arbeitnehmer sind mit den vorgeschlagenen Bedingungen einverstanden.

**6.3.7 Kritisch** Bei Kleinbauern, die Saisonarbeiter beschäftigen, werden die Arbeitsbedingungen zumindest mündlich vereinbart. Wann immer möglich, werden Schritte unternommen, um zu schriftlichen Vereinbarungen mit Saisonarbeitern überzugehen, wie es auch mit anderen Arbeitnehmern gemacht wird.

**6.3.8 Abgestuft regulär** Wo immer dies möglich ist, werden Arbeitnehmern langfristige Positionen und/oder Verträge angeboten. Gelegenheitsarbeiter oder Tagelöhner werden nur für wirklich temporäre oder saisonale Arbeitsplätze eingesetzt. Es werden Schritte unternommen, um Kurzzeitbeschäftigte in Langzeitbeschäftigte umzuwandeln, wo immer dies möglich ist.

**6.3.9 Regulär** Leiharbeit wird akzeptiert, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies auf einer begrenzten, vertretbaren und verantwortungsvollen Basis geschieht oder es nicht möglich ist, die Arbeitskraft direkt anzustellen. Außerdem muss ein Plan zur Reduzierung dieser Praxis vorhanden sein.

**6.3.10 Abgestuft regulär** Schulungsprogramme und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer werden gefördert, wann immer dies möglich ist.

**6.3.11 Kritisch** Lohnabzüge, wie z.B. Sozialabgaben, können nur vorgenommen werden, wenn dies durch nationales Recht oder einen Tarifvertrag erlaubt ist. Freiwillige Lohnabzüge wie Vorauszahlungen, Gewerkschaftsbeiträge oder Darlehen werden nur mit schriftlicher oder mündlicher Einwilligung des Arbeitnehmers vorgenommen. Abzüge für arbeitsbezogene Werkzeuge, Ausrüstungen oder Geräte werden nicht vorgenommen, es sei denn, dies ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Sachleistungen stehen im Einklang mit dem nationalen Recht, dürfen aber 30% der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

**6.3.12 Regulär** Wenn kein Beitrag zur Sozialversicherung, einschließlich Krankenversicherung und Altersvorsorge, gesetzlich vorgeschrieben ist, wird, wann immer möglich, ein Mindestmaß an Leistungen sichergestellt.

**6.3.13 Kritisch** Die regulären Arbeitszeiten für Arbeitnehmer stehen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und überschreiten nicht 48 Stunden pro Woche, wobei Arbeitnehmer nach sechs Arbeitstagen mindestens einen Tag (24 aufeinanderfolgende Stunden) Ruhezeit und nach sechs Arbeitsstunden eine Pause von mindestens 30 Minuten haben.

**6.3.14 Kritisch** Die reguläre Arbeitszeit von Wächtern/Wachpersonal beträgt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 56 Stunden pro Woche.

**6.3.15 Abgestuft kritisch** Überstundenarbeit für Arbeitnehmer ist unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- sie wird rechtzeitig verlangt;
- sie steht im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung;
- sie wird gemäß nationalem Recht oder dem Tarifvertrag bezahlt, je nachdem, was strenger ist. Falls ein diesbezügliches Gesetz oder ein diesbezüglicher Tarifvertrag nicht besteht, werden Überstunden mindestens mit dem Faktor 1,5 für Arbeit an regulären Arbeitstagen und mit dem Faktor 2 für Arbeit an Feiertagen vergütet;
- Die Arbeiten können ohne erhöhtes Risiko für Sicherheit und Gesundheit durchgeführt werden. Dies wird aufgezeichnet und überwacht. Falls Risiken identifiziert werden, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu beseitigen;
- Arbeitnehmer haben nach der Arbeit einen sicheren Transport nach Hause, falls zutreffend;
- Die maximale Arbeitszeit beträgt 60 Stunden/Woche, einschließlich regulärer Arbeitszeit und Überstunden;
- Überstunden überschreiten nicht 6 Stunden pro Tag;
- Unter außergewöhnlichen Umständen im landwirtschaftlichen Sektor, z.B. während Produktionsspitzen in Branchen mit hoher Saisonalität oder bei wechselnden Wetterbedingungen, können Überstunden über 12 Stunden pro Woche für einen Zeitraum von maximal 12 Wochen pro Jahr und mit einem Ruhetag nach maximal 21 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geleistet werden. Dies sollte im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung stehen;
- Es werden Aufzeichnungen über die Anzahl der regulären und zusätzlichen Arbeitsstunden jedes Arbeiters geführt.

**6.3.16 Abgestuft kritisch** Es gibt spezifische Kanäle, um Bedenken, Beschwerden und Klagen von Arbeitnehmern anzuhören. Bedenken werden in einer transparenten, offenen und zeitnahen Weise unter Beteiligung aller relevanten Akteure behandelt.

**6.3.17 Kritisch** Schwangere Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsurlaub und andere Leistungen in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung. Sie können nach dem Mutterschaftsurlaub zu den gleichen Bedingungen und ohne Diskriminierung, Verlust der Betriebszugehörigkeit oder Lohnabzug an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

**6.3.18 Regulär** Wenn es keine gesetzlichen Vorgaben für schwangere Arbeitnehmerinnen im Sinne von **6.3.17** gibt, wird ein Mindestmaß an Leistungen durch den Arbeitgeber sichergestellt.

## 6.4 Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen

**6.4.1 Kritisch** Die Bedingungen für eine starke Gesundheits- und Sicherheitskultur sind gegeben. Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstung und Prozesse sind für Arbeitnehmer und Erzeuger sicher.

**6.4.2 Kritisch** Es sind Maßnahmen vorhanden, um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Arbeitnehmer und Erzeuger zu verstehen und darauf zu reagieren. Für Arbeitnehmer umfassen diese Maßnahmen:

- Bewertungen, die tatsächliche Unfälle, Risiken, Beinaheunfälle und potenzielle Gefahren am Arbeitsplatz kennzeichnen;
- Schulung der betroffenen Mitarbeiter zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken;
- Auswertungen darüber, wie Produktions- und andere geschäftliche Zwänge dazu führen können, dass Arbeitnehmer Kompromisse bei der Sicherheit eingehen.

**6.4.3 Kritisch** Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist verfügbar und wird in einer Weise verwendet, die geeignet ist, Unfallrisiken oder negative Auswirkungen auf Erzeuger und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu verhindern. Es sind Maßnahmen vorhanden, die sicherstellen, dass PSA verwendet wird.

**6.4.4 Kritisch** Erste-Hilfe-Ausrüstung ist vorhanden, und es gibt Sicherheitsanweisungen und Verfahren zur Unfallverhütung.

**6.4.5 Kritisch** Falls relevant, sind Brandschutz- und Notfallausrüstungen und -verfahren vorhanden und sowohl Erzeuger als auch Arbeitnehmer sind in deren Anwendung geschult.

**6.4.6 Abgestuft regulär** Unfälle und Beinaheunfälle werden überwacht und untersucht, und es werden Korrekturmaßnahmen ergriffen, um deren Ursache zu beseitigen.

**6.4.7 Kritisch** Potenziell gefährliche Arbeiten, einschließlich des Umgangs mit Chemikalien, werden nicht von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Personen unter 18 Jahren ausgeführt.

**6.4.8 Kritisch** Tätigkeiten mit hohem Risiko (z.B. Umgang mit und Anwendung von Chemikalien, Bedienung von gefährlichen Maschinen) werden nur von Personen durchgeführt, die eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

**6.4.9 Kritisch** Chemikalien und die für ihre Anwendung verwendeten Geräte werden sicher gelagert, und der Lagerort ist nur für autorisierte und geschulte Personen zugänglich.

**6.4.10 Kritisch** Leere Agrochemikalienbehälter werden nach Gebrauch dreifach gespült und durchstochen. Die Behälter werden nicht für Lebensmittel, Wasser oder andere Zwecke wiederverwendet, die Gesundheits- oder Umweltrisiken verursachen könnten. Leere Agrochemikalienbehälter werden über ein Sammel- und Recyclingprogramm oder auf andere sichere Weise entsorgt.

**6.4.11 Kritisch** Verbotene, veraltete und abgelaufene Agrochemikalien werden an den Verkäufer oder die lokale Behörde zurückgegeben.

**6.4.12 Abgestuft kritisch** Wenn Unterkünfte für Dauer-, Wander-, Saison-, Zeitarbeiter, ehemalige Arbeitnehmer oder Pflücker angeboten werden, sind bauliche Sicherheit und ein angemessenes Maß an Anstand, Privatsphäre, Sicherheit und Hygiene sowie die regelmäßige Instandhaltung und Verbesserung der Unterkünfte und der zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen gewährleistet. Werden sanitäre Anlagen gemeinsam genutzt, sind Toiletten und Badmöglichkeiten mit sauberem Wasser in einer für die Anzahl der Nutzer angemessenen Menge und entsprechend der regionalen Praxis vorhanden.

**6.4.13 Kritisch** Trinkwasser und saubere Toiletten mit Handwaschmöglichkeiten sind für Erzeuger und Arbeitnehmer immer zugänglich, und saubere Duschen sind für Arbeitnehmer, die mit Agrochemikalien umgehen, gewährleistet.

**6.4.14 Kritisch** Bei Arbeitsunfällen besteht Anspruch auf eine Entschädigung gemäß der nationalen Gesetzgebung.

## PRINZIP 7

# KLARHEIT ÜBER LANDBESITZ, NUTZUNGSRECHT UND ZUGANG ZU NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Dieses Prinzip definiert Praktiken, die die Rechte an Land und natürlichen Ressourcen respektieren, insbesondere die entsprechenden Rechte der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in Anbau- und Sammelgebieten.

### 7.1 Streitigkeiten über Eigentum oder Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen werden angesprochen

**7.1.1 Kritisch** Es liegen Informationen über Streitigkeiten in Anbau- oder Sammelgebieten vor, einschließlich Streitigkeiten über Nutzungsrechte an Land, Besitzrechte und Rechte an anderen natürlichen Ressourcen, wie z.B. Wasser.

**7.1.2 Abgestuft kritisch** Die in Abschnitt 7.1.1 identifizierten Konflikte werden aktiv beobachtet und Versuche zur Konfliktlösung werden nach Möglichkeit unterstützt.

### 7.2 Die Rechte und traditionellen Praktiken der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften werden respektiert

**7.2.1 Kritisch** Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften auf Besitz, Nutzung und Kontrolle von Land, Territorien und Ressourcen in Anbau- oder Sammelgebieten, einschließlich des Rechts auf freie, informierte und vorherige Einwilligung, sind gekennzeichnet und respektiert, entsprechend der Anerkennung in der ILO-Konvention 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker, in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Bauern und anderer in ländlichen Gebieten arbeitender Menschen sowie in nationalen und Gewohnheitsrechten.

**7.2.2 Abgestuft kritisch** Kulturelle, ökologische und soziale Belange und Interessen von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, einschließlich Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen, in Anbau- und Wildsammelgebieten werden berücksichtigt.

**7.2.3 Regulär** Traditionelle Praktiken und Nutzungen der Biodiversität in Anbau- und Wildsammelgebieten, die mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung vereinbar sind, werden respektiert und gefördert.

### 7.3 Anbau- und Wildsammelaktivitäten gefährden nicht die lokale Ernährungssicherheit

**7.3.1 Abgestuft kritisch** Die potenziellen Auswirkungen von Anbau- und Wildsammelaktivitäten auf die lokale Ernährungssicherheit werden überwacht.

**7.3.2 Abgestuft kritisch** Wenn nötig, werden Maßnahmen umgesetzt, um negative Auswirkungen auf die lokale Ernährungssicherheit zu vermeiden oder umzukehren.

# 5 BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Für die Zwecke des Standards zum ethischen Handel biologischer Diversität gelten die folgenden Definitionen. Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Begriffe im Text nicht hervorgehoben sind. Lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig, um die Bedeutung der Begriffe zu verstehen, wie sie in diesem Standard verwendet sind.

**Akteure:** Personen oder Organisationen, die direkt oder indirekt an Lieferketten von natürlichen Rohstoffen beteiligt sind.

**Abholzung:** Eine Form der Umwandlung, die auftritt, wenn die Umwandlung intakte Waldökosysteme betrifft. Abholzung ist die Abänderung eines intakten Waldökosystems in eine andere Nutzung, die zur Zerstörung seiner Artenzusammensetzung, Struktur und Funktion in einem Ausmaß führt, dass seine Regeneration zum vorherigen Zustand unwahrscheinlich ist und die frühere Fähigkeit, Leistungen für die Umwelt und den Menschen zu erbringen, verloren geht. Eine Umwandlung kann z.B. erfolgen, wenn Flächen intakter Waldökosysteme in nicht-forstliche Nutzungen wie Plantagen, Ackerland, Weiden, Infrastrukturen und städtische Gebiete mit den gerade beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme umgewandelt werden. Wenn die beschriebene negative Auswirkung nicht eintritt, gilt die Abänderung eines intakten Waldökosystems in eine andere Nutzung nicht als Umwandlung und ist nach diesem Standard nicht verboten. Dies ist z.B. der Fall bei einer Bewirtschaftung, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Ökosysteme beiträgt.

**Agrochemikalien:** Chemikalien, die in der Landwirtschaft verwendet werden, wie z.B. Düngemittel, Insektizide, Herbizide, Fungizide, Hormone und andere Betriebsmittel.

**Anbau- oder Wildsammelgebiete:** Gebiet, das die Anbau- oder Wildsammelstelle umfasst, aber auch angrenzende und nahe gelegene Gebiete einschließt, soweit diese Gebiete durch Anbau- oder Wildsammelaktivitäten positiv oder negativ beeinflusst werden können.

**Anbau- oder Wildsammelstelle:** Terrestrisches oder aquatisches Gebiet, in dem der Anbau oder die Wildsammmlung von natürlichen Rohstoffen stattfindet.

**Arbeitnehmer:** Person, die angestellt ist, um eine Aufgabe in einer Organisation auszuführen, sei es im Zusammenhang mit Anbau, Wildsammmlung, administrativen oder anderen Tätigkeiten.

**Bedrohte Arten:** *Siehe gefährdete Arten.*

**Beschaffung:** Prozess der Identifizierung und Auswahl von Lieferanten, der Festlegung von Menge, Qualität und anderen Spezifikationen, der Verhandlung von Preisen und anderen Einkaufsbedingungen, der Durchführung der Einkäufe, der Handhabung des Lagerbestands und der Verarbeitung von natürlichen Rohstoffen.

**Biodiversität:** *Siehe biologische Vielfalt.*

**Biologische Vielfalt:** Variabilität unter lebenden Organismen aus allen Quellen, einschließlich u.a. terrestrischer, mariner und anderer aquatischer Ökosysteme und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies schließt die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen ein (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992).

**Einheimische Arten:** Arten, die in einem bestimmten Ökosystem natürlich vorkommen und nicht durch zufällige oder absichtliche Einführung durch den Menschen dort existieren.

**Endemische Arten:** Eine endemische Art ist eine einheimische Art, die aufgrund von Faktoren wie Isolation oder als Reaktion auf die Boden- oder Klimabedingungen auf eine bestimmte geografische Region beschränkt ist (CBD).

**Ernährungssicherheit:** Physischer und wirtschaftlicher Zugang zu ausreichender, sicherer und nahrhafter Nahrung, um die Ernährungsbedürfnisse und -präferenzen für ein aktives und gesundes Leben zu erfüllen (In Anlehnung an den Welternährungsgipfel 1996).

**Erzeuger:** Personen oder Organisationen, die direkt am Anbau oder der Wildsammmlung von natürlichen Rohstoffen beteiligt sind, einschließlich Landwirte, Kleinbauern, Betriebsleiter, Bauernverbände, Genossenschaften und Pflücker.

**Ethisches Beschaffungssystem:** Richtlinien und Verfahren, die Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt fördern.

**Existenzsichernder Lohn:** Das Entgelt, das ein Arbeitnehmer für eine Standard-Arbeitswoche an einem bestimmten Ort erhält und das ausreicht, um einen angemessenen Lebensstandard für den Arbeitnehmer und seine Familie zu gewährleisten. Zu einem angemessenen Lebensstandard gehören Nahrung, Wasser, Wohnung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Transport, Kleidung und andere lebensnotwendige Bedürfnisse einschließlich der Vorsorge für unerwartete Ereignisse (Global Living Wage Coalition).

**Fairer und gerechter Vorteilsausgleich:** Maßnahmen zur Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie aus nachfolgenden Anwendungen und der Kommerzialisierung ergeben, in Übereinstimmung mit den ABS-rechtlichen Anforderungen, den Prinzipien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Nagoya-Protokolls über Zugang und Vorteilsausgleich sowie den im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt bewährten Verfahrensweisen.

**Familienarbeit:** Anbau- oder Wildsammeltätigkeiten, die von Kindern zur Unterstützung von Familienmitgliedern durchgeführt werden und aus leichten, altersgerechten Aufgaben bestehen, die ihnen die Möglichkeit geben, weitere Fähigkeiten zu entwickeln.

**Festangestellte Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer, die dauerhaft und ganzjährig beschäftigt sind.

**Gefährdete Arten:** Arten, die vom Aussterben bedroht sind und in der Roten Liste der IUCN, in Anhang 1 oder Anhang 2 von CITES oder in der nationalen Gesetzgebung als „gefährdet“ aufgeführt sind oder nach wissenschaftlichen und lokalen Erkenntnissen als „gefährdet“ gelten.

**Genetische Ressourcen:** Genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992).

**Gentechnisch veränderte Organismen (GVO):** Organismen, die durch die Einfügung eines oder mehrerer Transgene verändert wurden (FAO).

**Geschütztes Gebiet:** Ein klar definierter geografischer Raum, der durch rechtliche oder andere wirksame Mittel anerkannt, gewidmet und verwaltet wird, um die langfristige Erhaltung der Natur mit den damit verbundenen Ökosystemleistungen und kulturellen Werten zu erreichen (IUCN – Definition Welterbe).

**Gewohnheitsrecht:** Prinzipien, Praktiken, Bräuche und Überzeugungen, die so lebenswichtig und untrennbar mit einem sozialen und wirtschaftlichen System verbunden sind, dass sie lokal als Gesetze anerkannt werden und intern Aspekte des Lebens und der Aktivitäten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften regeln oder leiten (In Anlehnung an CBD und WIPO).

**Halb-natürlicher Lebensraum:** Lebensraum, der, obwohl er durch menschliche Aktivitäten verändert wurde, den größten Teil der Stärke und Fülle seiner Prozesse und seiner Biodiversität im Vergleich zu seinem natürlichen Zustand beibehält.

**Indigene Völker:** Nachkommen von Völkern, die ein Land oder eine geografische Region während der Eroberung, Kolonisierung oder der Festlegung der heutigen Staatsgrenzen bewohnten und einige oder alle ihrer eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen beibehalten haben (in Anlehnung an die ILO-Konvention 169).

**Indikator:** In einer Norm der quantitative oder qualitative Parameter, der in Bezug auf ein Kriterium bewertet werden kann.

**Intaktes Ökosystem:** Ein Ökosystem, das in Bezug auf die Artenzusammensetzung, Struktur und ökologische Funktion im Wesentlichen demjenigen ähnelt, das in einem bestimmten Gebiet ohne größere menschliche Einflüsse zu finden ist oder wäre. Ein Ökosystem kann trotz menschlicher Aktivitäten intakt sein, wenn ein Großteil der ursprünglichen Artenzusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktion erhalten bleibt oder sich regeneriert. Beispiele für intakte Ökosysteme sind unberührte Ökosysteme, Primärwälder, Regenwälder, Torfgebiete, Savannen und andere Ökosysteme mit hoher Kapazität der Kohlenstoffspeicherung und intakten Eigenschaften.

**Invasive Art:** Eine nicht einheimische Art, die sich in natürlichen oder naturnahen Ökosystemen oder Lebensräumen etabliert und die einheimische biologische Vielfalt bedroht (IUCN).

**Junge Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer zwischen 15 und 18 Jahren, die in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 138 und 182 ungefähliche und altersgemäße Arbeiten ausführen.

**Kind:** Ein Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Volljährigkeit wird nach dem für das Kind geltenden Recht früher erreicht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989).

**Kleinbauer:** Landwirtschaftlicher Kleinproduzent, der sich hauptsächlich auf die Arbeitskraft der Familie oder des Haushalts oder auf den Austausch von Arbeitskräften mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft verlässt. Ein Kleinbauer könnte Leiharbeiter für saisonale Aufgaben einstellen oder sogar (einige) feste Arbeiter anstellen, wenn er und seine Familie die Arbeit nicht selbst erledigen können (Rainforest Alliance).

**Klimaresilienz:** Die Fähigkeit, die Auswirkungen des Klimawandels und damit verbundener Stress- und Gefahrenereignisse rechtzeitig und effizient zu antizipieren, zu absorbieren, zu akkomodieren oder sich davon zu erholen (in Anlehnung an das IPCC-Glossar für den Fünften Sachstandsbericht 2014).

**Kriterium:** Maßnahme, die zur Einhaltung des Prinzips führt.

**Landbesitz:** Durch Gesetz oder Gewohnheit festgelegte Regeln, die die Rechte auf Besitz, Zugang, Nutzung, Kontrolle und Übertragung von Land sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Einschränkungen bestimmen (in Anlehnung an FAO).

**Landwirt:** Eine Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt, darin arbeitet oder ihn betreibt, entweder kommerziell oder um sich oder seine Familie zu ernähren (in Anlehnung an Rainforest Alliance).

**Lebensraum:** Ort oder Art des Standorts, an dem ein Organismus oder eine Population natürlich vorkommt (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992).

**Lebensunterhalt:** Netto-Jahreseinkommen, das ein Haushalt an einem bestimmten Ort benötigt, um einen angemessenen Lebensstandard für alle Mitglieder dieses Haushalts gewährleisten zu können (Living Income Community of Practice).

**Leiharbeiter:** Arbeitnehmer, die nur für einen bestimmten Zeitraum eingestellt werden, abhängig von Schwankungen bei der Nachfrage nach Arbeitskräften. Dazu gehören Arbeitnehmer, die für Saison- oder Gelegenheitsarbeiten eingestellt werden, sowie Tagelöhner.

**Lieferant:** Personen und Organisationen in der Lieferkette, die natürliche Rohstoffe zur Weiterverarbeitung oder Herstellung bereitstellen.

**Lieferkette:** System von Organisationen, Menschen, Technologien, Aktivitäten, Informationen und Ressourcen, die am Transport eines Produkts oder einer Dienstleistung vom Lieferanten zum Kunden beteiligt sind. Die Aktivitäten der Lieferkette verwandeln natürliche Rohstoffe in ein fertiges Produkt, das an den Endkunden geliefert wird.

**Lokale Gemeinschaften:** Menschliche Populationen in bestimmten ökologischen Gebieten, die für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise direkt von der Biodiversität abhängen und entsprechendes traditionelles Wissen entwickelt haben.

**Marge:** Prozentualer Anteil des Umsatzes aus natürlichem Rohstoff, der nach allen Kosten und sonstigen Aufwendungen verbleibt. In diesem Standard ist kein bestimmter Prozentsatz definiert.

**Natürliche Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus Bestandteilen der Biodiversität gewonnen werden. Das heißt, Material oder Verbindungen, die direkt oder indirekt von Pflanzen, Tieren, Pilzen

oder mikrobiellen Organismen stammen. Zum Beispiel Pflanzenteile (z.B. Blüten, Blätter, Wurzeln, Stängel, Früchte oder Rinde) und pflanzliche Verbindungen (z.B. pflanzliche Öle, Butter, Wachse, Extrakte, Aromen, Duftstoffe, Farbstoffe). Auch pflanzliche Zellen, Mikroorganismen, Algen und Bienenwachs fallen hierunter.

**Nutzung der genetischen Ressourcen:** Nach dem Nagoya-Protokoll über Zugang und Vorteilsausgleich definiert als „die Durchführung von Forschung und Entwicklung der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen.“ Im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt bezieht sie sich auf die Forschung und Entwicklung von neuen Eigenschaften oder Anwendungen von Pflanzen, Tieren, Pilzen oder Mikroorganismen, deren Bestandteilen oder natürlich vorkommenden Verbindungen.

**Ökosystem:** Ein dynamischer Komplex von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer nicht lebendigen Umwelt, die als funktionelle Einheit interagieren (Convention on Biological Diversity, 1992).

**Pflücker:** Person, die mit dem Wildsammeln natürlicher Rohstoffe beschäftigt ist.

**Praktiken zum ethischen Handel biologischer Vielfalt:** Praktiken beim Anbau, bei der Wildsammlung oder bei anderen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt, die für die jeweilige Organisation und Situation gelten.

**Prinzip:** In einem Standard sind Prinzipien diejenigen Bestandteile, die das Ziel des Standards weiter definieren und ausarbeiten.

**Rohstoff:** Unbearbeitete oder verarbeitete Materialien oder Stoffe, die zur Herstellung, Verarbeitung oder Kombination eines Produkts verwendet werden. Der Rohstoff kann unbearbeitet, minimal verarbeitet oder stärker verarbeitet sein.

**Rückverfolgbarkeit:** Fähigkeit zur Identifizierung, Verfolgung und Rückverfolgung von Bestandteilen eines Produkts von ihrem Ursprungsort und auf ihrem Weg entlang der Lieferkette vom Rohstoff bis zum Endprodukt.

**Saisonarbeiter:** *Siehe Leiharbeiter.*

**Spezies:** Eine Art von Pflanzen, Tieren oder anderen biologischen Organismen mit bestimmten Merkmalen, durch die sie sich von anderen Mitgliedern der Gattung unterscheiden.

**Traditionelles Wissen (in Zusammenhang mit genetischen Ressourcen):** Wissen, Innovationen und Praktiken indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die traditionelle Lebensweisen verkörpern und für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt relevant sind (Übereinkommen über die biologische Vielfalt).

**Umwandlung (von intakten Ökosystemen):** Abänderung eines intakten Ökosystems in eine andere Nutzung, die zur Zerstörung seiner Artenzusammensetzung, Struktur und Funktion in einem Ausmaß führt, dass ihre Regeneration zum vorherigen Zustand unwahrscheinlich ist und die frühere Fähigkeit, Leistungen für die Umwelt und den Menschen zu erbringen, verloren geht. Eine Umwandlung kann z.B. erfolgen, wenn intakte Ökosysteme in

Plantagen, Ackerland, Weiden, Wasserspeicher, Infrastrukturen, Bergbau und städtische Gebiete mit den gerade beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme umgewandelt werden. Wenn die beschriebene negative Auswirkung nicht auftritt, gilt die Abänderung eines intakten Ökosystems in eine andere Nutzung nicht als Umwandlung und ist nach diesem Standard nicht verboten. Dies ist z.B. der Fall bei einer Bewirtschaftung, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Ökosysteme beiträgt.

**Umweltrisiko:** Jedes Risiko für die Umwelt, das ganz oder teilweise durch den Anbau, die Wildsammlung oder damit verbundene Aktivitäten entsteht.

**(unternehmerische) Sorgfaltspflicht bei ABS:** Richtlinien und Verfahren, die systematisch geltende gesetzliche Anforderungen zu Zugang und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) sowie die im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt definierten bewährten Verfahrensweisen ermitteln und die Einhaltung dieser Anforderungen und bewährten Verfahrensweisen sicherstellen.

**(unternehmerische) Sorgfaltspflicht bei ABS:** Richtlinien und Verfahren, die systematisch geltende gesetzliche Anforderungen zu Zugang und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) sowie die im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt definierten bewährten Verfahrensweisen ermitteln und die Einhaltung dieser Anforderungen und bewährten Verfahrensweisen sicherstellen.

**(unternehmerische) Sorgfaltspflicht bei ABS:** Richtlinien und Verfahren, die systematisch geltende gesetzliche Anforderungen zu Zugang und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) sowie die im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt definierten bewährten Verfahrensweisen ermitteln und die Einhaltung dieser Anforderungen und bewährten Verfahrensweisen sicherstellen.

**Vorherige informierte Einwilligung:** Erfordernis der freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Einwilligung für den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, u.a. festgelegt durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), das Nagoya-Protokolls über Zugang und Vorteilsausgleich und andere einschlägige internationale Vereinbarungen sowie Gesetze, Vorschriften und bewährte Verfahrensweisen, die deren Grundsätze widerspiegeln.

**Wanderarbeiter:** Personen, die innerhalb eines Landes oder von einem Land in ein anderes wandern, um zu arbeiten.

**Wildsammlung:** Sammlung von nicht landwirtschaftlich kultiviertem, natürlichem Rohmaterial aus natürlichen Lebensräumen.

**Zugang und Vorteilsausgleich:** Gesetze, Vorschriften und bewährte Praktiken auf Grundlage des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) und des Nagoya-Protokolls, die den Zugang zu biologischen oder genetischen Ressourcen für die Forschung, Produktentwicklung oder Kommerzialisierung sowie den fairen und gerechten Vorteilsausgleich aus diesen Aktivitäten regeln.



# 6 REFERENZEN

Auf die folgenden Dokumente wird sich im Standard zum ethischen Handel biologischer Vielfalt bezogen. Sie sind für dessen Anwendung unerlässlich:

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) [www.cbd.int](http://www.cbd.int)

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)) [www.cites.org](http://www.cites.org)

- Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - ILO C26 Konvention über Mindestlohnbefestigungsmaschinen, 1928
  - ILO C29 Konvention über Zwangsarbeit, 1930
  - ILO C87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
  - ILO C95 Lohnschutzabkommen, 1949
  - ILO C98 Einführung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisation und Tarifverhandlungen, 1949
  - ILO C100 Gleiche Entlohnung 1951
  - ILO C105 Konvention über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
  - ILO C111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
  - ILO C131 Konvention über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
  - ILO C138 Konvention über das Mindestalter, 1973
  - ILO C155 Konvention über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1981
  - ILO C169 Konvention über indigene und in Stämmen lebende Völker, 1989
  - ILO C182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit, 1999
- [www.ilo.org](http://www.ilo.org) Suchen Sie nach der ILO Konventionsnummer, z.B. ILO C26

Rote Liste der IUCN [www.iucnredlist.org](http://www.iucnredlist.org)

Globales Register der eingeführten und invasiven Arten, 2006 [www.griis.org/about.php](http://www.griis.org/about.php)

Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, 1989 [ozone.unep.org/treaties/montreal-protocol](http://ozone.unep.org/treaties/montreal-protocol)

Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen im Hinblick auf ihre Nutzung und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile, 2010 [www.cbd.int/abs](http://www.cbd.int/abs)

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel, 2004 [www.pic.int](http://www.pic.int)

Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, 2001 [www.pops.int](http://www.pops.int)

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, 2000 [www.unodc.org/pdf/crime/a\\_res\\_55/res5525e.pdf](http://www.unodc.org/pdf/crime/a_res_55/res5525e.pdf)

UN-Konvention über die Rechte des Kindes, 1989 [www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx](http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx)

UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker, 2007 [www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html](http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html)

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Bauern und anderer Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, 2018 [digitallibrary.un.org/record/1650694?ln=en](http://digitallibrary.un.org/record/1650694?ln=en)

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), 2011 [www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciples-BusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciples-BusinessHR_EN.pdf)

UN Berichtrahmen zu Leitprinzipien, 2015 [www.ungpreporting.org/framework-guidance](http://www.ungpreporting.org/framework-guidance)

WHO Empfehlung zur Einstufung von Pestiziden nach Gefährlichkeit und Leitlinien zur Einstufung, 2009 [www.who.int/ipcs/publications/pesticides\\_hazard/en](http://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en)

*Alle Links wurden im November 2020 aufgerufen.*



Die UEBT ist ein gemeinnütziger Verein, der respektvolle Beschaffung fördert. Ihre Mission ist es, durch den ethischen Handel von Inhaltsstoffen aus der biologischen Vielfalt die Natur zu regenerieren und den Menschen eine bessere Zukunft zu sichern.

#### **UEBT**

De Ruijterkade 6, 1013 AA Amsterdam, Niederlande  
Telefon: +31 20 22 34567  
Email: [info@uebt.org](mailto:info@uebt.org)

#### **FINANZVERWALTUNG**

p/a CR Gestion et Fiduciaire SA  
Rue Mina-Audemars 3, 1204 Genf, Schweiz

#### **VERTRETUNG IN BRASILIEN**

Porto Alegre  
Telefon: +55 51 9916 1702  
Email: [brazil@uebt.org](mailto:brazil@uebt.org)

#### **VERTRETUNG IN INDIEN**

Ghaziabad  
Telefon: +91 981 810 1690  
Email: [india@uebt.org](mailto:india@uebt.org)

#### **VERTRETUNG IN MADAGASKAR**

Antananarivo  
Telefon: +261 34 01 042 58  
Email: [madagascar@uebt.org](mailto:madagascar@uebt.org)

#### **VERTRETUNG IN VIETNAM**

Hanoi  
Telefon: +84 91 5510679  
Email: [vietnam@uebt.org](mailto:vietnam@uebt.org)

#### **Sie finden uns auch hier:**

[www.uebt.org](http://www.uebt.org)

 [www.linkedin.com/company/uebt](https://www.linkedin.com/company/uebt)

 [www.youtube.com/user/UEBTgva](https://www.youtube.com/user/UEBTgva)